

Gesetzliche Grundlagen und Studienordnung der akademischen Cehrerbildung im Freistaat Sachsen

Herausgegeben von

Prof. Dr. Richard Senfert und Prof. Dr. Johannes Richter



Derlag der Dürr'schen Buchhandlung Leipzig 1925



Schriften zum Sochschulstudium der Volksschullehrer

Die Hochschulbildung der Lehrer in Sachsen

Pläne und erste Erfahrungen

Herausgegeben vom Lehrervildungsausschuß des Sächsischen Lehrervereins in Dresden

IV u. 42 Geiten. 75 Pf.

Vom Reiche ist seither in der Frage der Neuordnung der Lehrerbildung nur wenig getan worden. Dafür haben Einzelstaaten bedeutungsvolle Schritte unternommen. Sachsen ist mit voran. Die Technische Sochschule in Dresden wurde Ostern 1923 mit der neuen Aufgabe betraut. Der Bericht kennzeichnet, was bisher geschah. Er behandelt Grundsähliches, bietet den Plan für eine neue Lehrerbildung und erzählt von der praktischen Aussiührung. Wer sich mit der Frage der Neuordnung der Lehrerbildung beschäftigt, kann an der Schrift nicht vorübergehen.

Das Hochschulstudium der Volks= und Verufsschullehrer

im Freistaat Sachsen

Iweiter Bericht des Pädagogischen Instituts der Technischen Sochschule zu Dresden. Serausgegeben vom Lehrkörper des Instituts. IV u. 100 S. Rm. 2.40

Die Arbeit des Instituts ist grundsätlich auf die praktische Bildungsaufgabe eingestellt, sie versucht, das wissenschaftliche Denken des Studierenden unmittelbar an die Probleme seines späteren Berufes heranzubringen. Es gilt hierbei in vieler Sinsicht, neue Wege zu beschreiten.

Im Dienste der Volksschule

Reichhaltige Sammlung wertvoller Werke über Gegenwartserziehung und lebensvollen Unterricht — 2. Ausg., 84 Seiten mit Namens- und Sachregister — Jeder Interessent erhält diese für Lehrer unentbehrliche Handreichung

auf Wunsch kostenlos!

Verlag der Dürr'schen Zuchhandlung in Leipzig

Gesetzliche Grundlagen und Studienordnung der akademischen Lehrerbildung im Freistaat Sachsen

herausgegeben von

Prof. Dr. Richard Senfert und Prof. Dr. Johannes Richter



Derlag der Dürr'schen Buchhandlung Leipzig 1925





26, 1,194

53,4 1925 IA 3647

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
1.	Verankerung in der Reichsverfassung	1
2.	Gesetze und Verordnungen des Freistaates Sachsen	3
	seminare vom 8. April 1922	3
	Gesetz über die Ausbildung der Volksschullehrer vom 4. April 1923 Länder-Vereinbarung über die Ausbildung der Volksschullehrer und	
	Dolksschullehrerinnen vom 14. Sebruar 1923	6
	Sachsens vom 30. November 1923	8
	vom 17. Juni 1925. (Mit Erläuterungen)	9
3.	Das Studium der Erziehungswissenschaften an der Technischen Hoch=	
	schule in Dresden	37
	Allgemeine Bestimmungen	37
	Hochschule in Dresden	
4		
4.	Das Studium der Erziehungswissenschaften an der Universität Leipzig	44
	Allgemeine Bestimmungen	44
	Leipzig. Dorbemerkung	46
	Gesamt=Studienplan (nach Lehrgegenständen geordnet)	49
	Studienplan des Pädagogischen Instituts (nach Semestern geordnet)	54

Keine höhe der Bildung ist zu hoch für die höhe des Lehrerberufs. Die höhe der Wertschätzung des Lehrersberufs ist ein Maßstab für die höhe der geistigen Kultur in einem Dolke.

Univ.=Prof. Dr. Theodor Lipps München (1904).

1. Verankerung in der Reichsverfassung.

Artikel 143 Absatz 2 der deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919:

Die Cehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln.

Hierzu aus einigen Kommentaren:

Dr. G. Anschütz, Univ.=Prof. in heidelberg*):

höhere Bildung im Sinne des Abs. 2 ist soviel wie akademische Bildung, hochschulbildung. Eine solche war bisher nur für die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten und Universitäten, nicht dagegen für die Dolksschullehrer vorgeschrieben. Demgegenüber fordern weite Kreise der Dolksschullehrerschaft schon seit längerer Zeit Gleichstellung mit den Lehrern der höheren Anstalten auch im Punkte der Bildung, mit anderen Worten: Übertragung der abschließenden Ausbildung der Dolksschullehrer an die Universitäten und andere hochschulen. Absat 2 stellt die Erfüllung dieses Verlangens in Aussicht.

Dr. Wilhelm Jaenecke, Attaché des Auswärtigen Amtes in Berlin.**):

Abs. 2 regelt die Cehrerbildung und schafft der Sorderung der Universitäts= oder Hochschulbildung für die Volksschullehrer Anserkennung. Damit wird die kulturelle Rolle der Schule unterstrichen und gesagt, wie für die Cehrer an höheren Unterrichtssanstalten und Universitäten, auch für die Volksschullehrer die Allsgemeinbildung auf einer höheren, und zwar zum akademischen Studium berechtigenden Schule erworben werden muß. Und weiter,

^{*)} Die Derfassung des Deutschen Reichs. Berlin 1921. S. 231.

^{**)} Die Stellung der Schule in der Reichsverfassung. Osterwieck a. H. 1923. S. 11.

daß die Berufsbildung aller Cehrer (der Volks= und Privatschul= lehrer in gleicher Weise wie die der Cehrer höherer Anstalten) auf Universität oder Hochschule zu erfolgen hat.

Dr. Friedrich Giese, Univ.=Prof. in Frankfurt a. M.*): höhere Bildung ist akademische Bildung.

Dr. Frit Stier=Somlo, Univ.=Prof. in Köln**):

Die Cehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere, d. h. akademische Bildung allgemein gelten, für das Reich einsheitlich zu regeln.

Dr. Eduard Hubrich, Univ.=Prof. in Greifswald***):

Damit aber das Bildungsideal allgemein besser erreicht werde, ist in Abs. 2 bestimmt, daß auch für eine überall gleichmäßig hohe Stufe der Lehrerbildung zu sorgen ist, da hierin das Rückgrat aller Jugendbildungsbestrebungen liegt. Der praktische Zweck der ganzen Bestimmung ist vornehmlich, den Elementarschullehrern den bisher vermißten Zugang zur Universitätsbildung zu erschließen.

of animal Joseph, among the Emperior to the State of the

telden und gegant, mie für die Triprer un felberen Anterichter

^{*)} Derfassung des Deutschen Reichs. Berlin 1925. S. 373.

^{**)} Die Derfassung des Deutschen Reichs. Bonn 1925. S. 113.

^{***)} Das demokratische Derfassungsrecht. Greifswald 1921. 5. 241.

2. Gesetze und Verordnungen des Freistaates Sachsen.

3

Gesetz über die Umwandlung der Cehrerseminare und der Cehrerinnenseminare vom 8. April 1922.

§ 1.

Die Dolksschullehrerseminare und die Cehrerinnenseminare werden nach Maßgabe des Bedürfnisses in andere öffentliche höhere Cehranstalten im Sinne des Gesethes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 oder des Gesethes, veränderte Bestimmungen über die Realschulen I. und II. Ordnung betreffend, vom 15. Sebruar 1884, des Gesethes über die Oberstealschulen vom 8. April 1908, des Gesethes über das höhere Mädchenbildungswesen vom 16. Juni 1910 und etwa weiterhin noch ergehender Gesethe über die Errichtung öffentlicher höherer Cehranstalten umgewandelt.

§ 2.

Die Umwandlung beginnt mit dem Schuljahr 1922/23. Sie ist so durchzuführen, daß sie zum Schluß des Schuljahres 1927/28 besendet wird.

Bis zum 30. September 1928 sind noch Schulamtskandidatens prüfungen nach Maßgabe von §§ 66, 74 des Gesetzes über die Gymnasien usw. vom 22. August 1876 abzuhalten.

§ 3.

Die an den Volksschullehrerseminaren und Cehrerinnenseminaren wie an den von der Umwandlung betroffenen weiteren höheren Cehranstalten planmäßig und nichtplanmäßig angestellten Cehrkräfte werden nach Maßgabe des Bedarfs auf die nach § 1 dieses Gesetzes umgewandelten Anstalten übernommen.

Die bisherigen Cehrberechtigungen dieser Cehrkräfte erstrecken sich auch auf die aus den Seminaren hervorgehenden oder mit ihnen

verschmolzenen Schulen. Ihre gegenwärtigen Beförderungsverhält= nisse werden ihnen gewährleistet.

Eine Versetzung dieser Cehrkräfte in Wartegeld nach § 19 des Gesetzes vom 7. März 1835 findet aus Anlaß der Umwandlung nicht statt.

§ 4.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Insbesondere hat es von Sall zu Sall und unter Berücksichtigung der örtlichen Derhältnisse Bestimmungen darüber zu treffen, in was für eine Schule das einzelne Volksschullehrerseminar oder Cehrerinnensseminar umzuwandeln ist. Die Umwandlung der auf Stiftungen beruhenden Seminare soll nach Gehör der Stiftungsbeteiligten erfolgen.

Die Stadtgemeinde Leipzig hat die näheren Bestimmungen über die Umwandlung des von ihr unterhaltenen Lehrerinnensseminars zu treffen. Diese unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

§ 5.

§57 Abs. 3 des Gesetzes über die Gymnasien usw. vom 22. August 1876 wird dahin abgeändert, daß die Bestimmung darüber, wann die regelmäßige Aufnahme neuer Schüler in die noch bestehenden Seminarklassen und die neuen Klassen der an die Stelle der Seminare tretenden neuen Cehranstalten stattzusinden hat, dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts überlassen wird.

Dresden, den 8. April 1922.

Aus der Begründung zur Dorlage 99 des Candtags 1922, die am 2. Sebruar 1922 zur ersten Beratung stand, sei einiges herausgehoben: Artikel 143 Abs. 2 der RD. bestimmt, daß die Cehrerbildung nach den Grundsähen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln ist. Nach dem Ergebnis der bisherigen Derhandlungen soll die Cehrerbildung sogeregelt werden, daß auf den Besuch einer besiebigen neunstusigen öffentlichen höheren Cehranstalt ein mehrjähriges Studium an einer hochschule folgen soll. . . . Die Tatsache steht selt, daß die Seminare in ihrer setzigen Gestalt überslüssig werden. . . Die Umwandlung wird zu keiner stärkeren Belastung des Staates sühren. Es steht vielmehr zu erwarten, daß durch die Umwandlung der Seminare und den Wegfall der mit diesen verbundenen Übungsschulen Ersparnisse erzielt werden. — Die beiden Dolksschullehrerseminare in Ceipzig und in Dresden-

Strehlen sollen in Pädagogische Institute umgewandelt werden, die mit der Universität und der Technischen Hochschule in Derbindung stehen... Um die bestehenden Einrichtungen auszunutzen, soll die Umwandlung der Internate zu Schülerheimen für Schüler sämtlicher höherer Lehranstalten desselben Ortes erwogen werden. Die Umwandlung muß mit dem Schuljahr 1922/23 beginnen und bis zum Schluß des Schuljahres 1927/28 beendet sein.

5

Aus den Candtagsverhandlungen vom 2. Sebruar 1922 möge hervor= gehoben werden, daß alle Parteien — mit Ausnahme der Deutschnationalen Partei - dem Gesetze zugestimmt haben. In dem Berichte des Rechtsaus= schusses heißt es: "Alle Parteien haben der Tendenz dieser Dorlage zugestimmt. Nur Einzelheiten haben zu Meinungsverschiedenheiten geführt. Keine Partei hat sich gegen eine Umwandlung der Cehrer= und Cehrerinnenseminare über= haupt ausgesprochen." Die Vertreter der einzelnen Parteien äußerten sich über ihre grundsätzliche Stellung. Die Deutschnationale Partei: Wir lehnen die Dorlage ab, weil wir nicht imstande sind, die Derantwortung für dieses ins Uferlose führende Gesetz zu übernehmen. Die Deutsche Dolkspartei: Wir sind stets dafür eingetreten, daß die Dolksbildung und Cehrerbildung fortschrittlich vor sich gehen muß. Wir halten daran fest, daß wir mit einer Dertiefung der Cehrerbildung einer hebung der Dolfsbildung überhaupt entgegengehen und daß wir in dem Kapitel, das wir für Dolfsbildung und Lehrerbildung anwenden, das beste Anlagekapital sehen für den Wiederaufbau nach dem furchtbaren Zu= sammenbruch unseres Dolkes." Die Sozialdemokratie: "Wir begrüßen die Dorlage als die endliche Einleitung zur Reform des höheren Schulwesens.... Mit der hebung der Dolksbildung durch die hebung der Dolksschule ist unbedingt diese neue Sorderung begründet." Die Deutsche Demofratische Partei: "Es ist der erste wirklich bedeutende schulpolitische Moment, den wir seit langer Zeit erleben. Das Seminar wird als äußere Erscheinung verschwinden, aber ein Teil des in ihm lebendigen Strebens und ein Teil des Geistes dieser Arbeit wird mit hinübergehen in die neue Sorm. Der Satz der Reichsverfassung von der Cehrerbildung hat einen gang eindeutigen Sinn: Der Bildungsgang des Dolks= schullehrers soll im äußeren Aufbau und in seiner innersten Erfassung an den Bildungsgang der übrigen höheren Berufe angeglichen werden. Wir messen dem Gesetzentwurfe eine Bedeutung bei, die weit über den außeren Umfang hinausgeht."

Gesetz über die Ausbildung der Volksschullehrer vom 4. April 1923.4)

§ 1.

Die Volksschullehrer und slehrerinnen erhalten ihre wissenschafts liche Berufsausbildung an der Universität Leipzig und an der Technischen Hochschule Dresden, ihre praktisch pädagogische Ausbildung an den mit diesen Hochschulen zu verbindenden Pädagosgischen Instituten.

§ 2.

Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab, deren Bestehen zur Anstellung im Volksschuldienst berechtigt.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts*), das mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt wird, erläßt die Prüfungsordnung und regelt die Anwärterdienstzeitb), sowie die Ausbildung für besondere Aufgaben.0)

§ 3.

Für die bis Ostern 1928 abgehenden Seminarabiturienten gelten die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerausbildung und den Erwerb der Anstellungsfähigkeit.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt für die Technische Hochschule Dresden am 1. April 1923 in Krafta); für die Universität Leipzig wird der Zeitspunkt des Inkrafttretens durch das Gesamtministerium bestimmt.

a) Aus der Begründung der Dorlage Nr. 30 zu diesem Geset: Da eine einheitliche Regelung durch das Reich, wie jahrelange Derhandlungen mit der Reichsregierung ergeben haben, in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, müssen die Länder, die für eine Neuordnung der Lehrerbildung eintreten, nunmehr selbständig vorgehen. Diese haben daher am 14. Sebruar 1923 auf einer Tagung in Berlin Richtlinien**) vereinbart. . . . In Übereinstimmung mit der Reichsvers

^{*)} jett: Ministerium für Dolksbildung.

^{**)} Cänder=Dereinbarung über die Ausbildung der Dolksschullehrer und Dolksschullehrerinnen.

^{1.} Bei der fünftigen Volksschullehrerbildung findet eine Trennung von allgemeiner und Berufsbildung statt. Die bisherigen Sonderlehranstalten für Volksschullehrerbildung sind abzubauen.

^{2.} Die allgemeine Bildung erwirbt sich der Volksschullehrer durch den erfolgreichen Besuch einer zur hochschulreife führenden Bildungsanstalt oder durch Ablegung einer Prüfung mit den gleichen Zielforderungen.

^{3.} Für die Berufsbildung der Volksschullehrer sind mindestens 2 Jahre anzusetzen.

^{4.} Die Berufsbildung der Dolksschullehrer gliedert sich in einen wissensschaftlichen und in einen praktisch=pädagogischen Teil. Sie vollzieht sich in ihrem wissenschaftlichen Teil an einer Hochschule (Universität, Technische Hochschule), in ihrem praktisch=pädagogischen Teil in einem Pädagogischen Institut, das mit der Hochschule verbunden wird.

^{5.} Die wissenschaftliche Ausbildung auf der hochschule umfaßt in erster Linie ein gründliches Studium der Erziehungswissenschaften. Im übrigen

fassung kann sich diese Neuordnung nur so vollziehen, daß die Allgemeinbildung auf einer neunstufigen höheren Schule erworben wird. Die Berufsausbildung hat sich an den hochschulen zu vollziehen und zwar in der Weise, daß die all= gemeinen wissenschaftlichen Studien in der Philosophischen Sakultät der Universität Leipzig sowie in der Allgemeinen Abteilung an der Technischen hochschule Dresden zu treiben sind, während zur Einführung in die Berufspragis Pädagogische Institute errichtet werden, die mit den hochschulen in einer mit diesen noch zu vereinbarenden Weise zu verbinden sind. Den Abschluß der Studien bildet eine staatliche Prüfung; durch deren Bestehen wird die Befähigung zur Anstellung im Schuldienste erworben. Der ständigen Anstellung wird eine Anwärterdienstzeit vorangehen, die vom Ministerium zu regeln ist. Die Ausbildung für besondere Aufgaben, 3. B. eines Taubstummenlehrers, eines Schwach= sinnigenlehrers, wird der Regelung durch Derordnung vorbehalten. . . . Oftern 1923 soll mit einem Dersuche an der Technischen Hochschule begonnen werden. . . . Auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen werden die Pädagogischen Institute so aufzubauen sein, daß sie Oftern 1926 zur Aufnahme des ersten vollen Jahr= ganges bereitstehen.

- b) Jett gelten auf Grund des Besoldungsgesetzes vom 5. Juli 1923, in der Sassung vom 18. Sebruar 1924 (GBl. S. 134), folgende Bestimmungen:
 - § 18. 1. Die ständig angestellten Cehrer gelten im Sinne dieses Gesetzes als planmäßige Beamte, die Hilfslehrer als nichtplanmäßige Beamte.
 - 2. Das Besoldungsdienstalter beginnt bei Cehrern an öffentlichen Schulen mit dem Tage der ständigen Anstellung, die nicht vor dem Beginne des 27. Lebensjahres erfolgen darf.

Dgl. auch Artikel 143 Abs. 3 der RD.: Die Cehrer an den öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

c) Für das Berufsschullehramt ist eine Regelung erfolgt, die ganz wesents lich von der für das Dolksschullehramt abweicht. Insbesondere wird ein 4jähriges wissenschaftliches Studium und ein Jahr praktischer Arbeit gefordert. Dgl. die Ordnung der Prüfung an der Technischen Hochschule in Dresden für das Cehramt an Berufsschulen vom 22. August 1925 (GBI. S. 233).

Sür pädagogische Sonderaufgaben (hilfsschullehrer, Taubstummenlehrer usw.) wird voraussichtlich die für die Dolksschullehrer allgemeingeltende Ausbildung die Grundlage sein. Die Spezialausbildung wird an das Wahlfach anschließen und vielleicht zwei weitere Semester umfassen. Die Angelegenheit wird noch beraten.

bleibt die Ausgestaltung des Studienplanes bis auf weiteres der Entscheidung der Länder vorbehalten.

^{6.} Sür die Länder, die dieser Vereinbarung über die Ausbildung der Volksschullehrer beitreten, gilt die Freizügigkeit der Lehrerstudenten.

^{7.} Die grundlegende praktisch-pädagogische Ausbildung erfolgt in dem Pädagogischen Institut.

⁽Dereinbart zwischen den Ländern Sachsen, Thüringen, Anhalt, Medlenburg= Schwerin, Medlenburg=Strelitz, Lippe, Hamburg und Bremen.)

d) DO. vom 23. April 1923 (I 41 A Cb): Mit Beginn des Sommersemesters soll an der Technischen Hochschule und in dem in den Räumen des Seminars zu Dresden-Strehlen in seinen Anfängen errichteten Pädagogischen Institut mit der Durchführung der Cehrerbildung nach Maßgabe des Gesetzes über die Ausbildung von Volksschullehrern usw. vom 8. April 1923 begonnen werden.

8

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts wünscht der Bedeutung dieses Wendepunktes in der Geschichte der Lehrerbildung durch eine schlichte zeier gerecht zu werden. Sie soll am Mittwoch, den 2. Mai vormittags

stattfinden.

DO. vom 30. April 1924 (H 1 P 4): Die Übernahme des Pädagogischen Instituts durch die Technische Hochschule Dresden soll durch eine schlichte Seier begangen werden. Diese findet Montag, den 5. Mai vorm. 10 Uhr statt.

e) Beschluß des Gesamtministeriums vom 28. September 1923: Das

Cehrerbildungsgesetz tritt für Leipzig am 1. April 1924 in Kraft.

Seier im Pädagogischen Institut zu Leipzig am 14. Mai 1924: Der Minister für Volksbildung, Dr. Kaiser, eröffnet im Namen der Staatsregierung die akademische Lehrerbildung in Leipzig.

Derordnung des Volksbildungsministeriums • an die höheren Schulen Sachsens vom 30. Nov. 1923.

(Auszugsweise.) Auf Grund des Artikels 143 der Reichsverfassung und des sächsischen Gesetzes vom 4. April 1923, das der
Candtag einstimmig angenommen hat, wird die wissenschaftliche
und die praktische Berussausbildung der sächsischen Dolksschullehrer
und elehrerinnen an die Hochschulen des Candes verlegt, die zu
diesem Zwecke mit Pädagogischen Instituten auszurüsten sind.
Bereits Ostern 1923 ist mit dem neuen Studium an der Technischen
Hochschule zu Dresden begonnen worden. Nachdem der Gedanke
der akademischen Cehrerbildung seine erste Bewährung erfahren hat,
soll nun auch an der Candesuniversität Leipzig der neue Studienweg eröffnet werden. An die Abiturienten und Abiturientinnen,
die Ostern 1924 das Reifezeugnis einer neunstussen höheren Cehranstalt erwerben, ergeht der Ruf, Eignung und Neigung vorausgesetzt, sich dem neuen Studium zuzuwenden.

In einer Zeit allgemeiner Berufsnot und außerordentlicher wirtschaftlicher Unsicherheit bietet das pädagogische Studium nach dreijähriger Ausbildungszeit begründete Aussicht auf sofortige Derswendung im Volksschuldienst und damit auf eine auskömmliche und sichere Lebensstellung. Aber nicht die wirtschaftliche Versorgung soll für die Berufsentscheidung ausschlaggebend sein. Es darf von der hochschulreisen Jugend erwartet werden, daß sie ihre Berufss

wahl vornehmlich aus den inneren Gründen der Neigung und des idealen Strebens trifft.

9

Die Hoffnung des deutschen Volkes richtet sich nach dem schweren Niederbruch auf innere Erneuerung. Dazu bedarf es der Ents bindung der reichen, aber vielfach ungeweckten oder verkümmerten Kräfte des deutschen Volkes, einer groß gedachten und tief versankerten Volkserziehung. Die freien politischen Sormen des Reichs wie der Länder fordern und ermöglichen die Bildung zu versantwortungsbereitem Staatsbürgertum und vollem Menschentum.

Solche Aufgabe kann nur von Dollerziehern mit weitem geistigem horizont und bestem pädagogischem Rüstzeug in Angriff genommen werden. Wen Liebe zur Jugend erfüllt, der stelle sich in den Dienst dieser großen nationalen Kulturaufgabe und wende sich der Bildung des kommenden Geschlechts zu. Damit auch wirtschaftlich schwache Samilien ihre Söhne und Töchter dem neuen, ebenso aussichtsreichen wie bedeutsamen Berufe zuführen können, hält sich der Staat für verpflichtet, durch Studentenheime in Leipzig wie in Dresden das pädagogische Studium nach Kräften zu untersstüßen.

Ordnung der Prüfung für das Cehramt an der Volksschule vom 17. Juni 1925. (GBl. S. 145).

Dorbemerkung. Die Prüfungsordnung muß Wesen und Inhalt des neuen Bildungsganges für den Dolksschullehrer deutlich zum Ausdruck bringen. Sie hat, abgesehen von den äußeren Formen, kein Dorbild in bestehenden Prüfungsordnungen, weder in den bis= herigen Prüfungsordnungen für das Volksschullehramt, noch in der Prüfungsordnung für das Cehramt an der höheren Schule. Die Reifeprüfung des Seminars war im wesentlichen eine gemeinwissen= schaftliche Prüfung, in der das Pädagogische eine bescheidene Rolle spielte; die Wahlfähigkeitsprüfung legte den Nachdruck auf die lehrpraktische Seite. Sür den zukünftigen Lehrer wird die gemein= wissenschaftliche Vorbildung in der Reifeprüfung nachgewiesen. Die Cehrfertigkeit zur erwünschten höhe zu bringen, wird bewußt dem eigenen Streben überlassen; nur die Lehrbefähigung soll durch das Zeugnis beurteilt werden. Scharf unterscheidet sich die Pro. von der für das Cehramt an der höheren Schule. Das Studium des Lehrers an der höheren Schule ist im wesentlichen ein Studium der Cehrfächer, das Studium des Volksschullehrers hat die Berufs=

wissenschaft selbst, die Pädagogik, zum wesentlichen Inhalt. Dieser Gegensatz muß in voller Schärfe hervorgehoben werden. Das bedeutet keine vergleichende Bewertung. Der Gegensatz ist durch die Auffassung bedingt, daß in der Volksschule Wissenschaften und Künste durchaus Mittel der Erziehung, der Bildung sind, daß der Volksschullehrer ein tüchtiges, wissenschaftlich gegründetes Wissen, ein wohldurchgebildetes technisches Können für seinen Beruf braucht, daß seine berufliche Leistung aber darin besteht, Kinder zu bilden. Der Bildungsvorgang — der auf einem Dreifachen beruht 1. den Bildungsgrundlagen im Kinde, 2. den Bildungsmitteln und 3. den Bildungseinflüssen — ist der Gegenstand des theoretischen Studiums und der Inhalt des beruflichen Denkens des Lehrers, ein ebenso bedeutsamer wie würdiger Gegenstand eines wissenschaftlichen Studiums. Der Bildungsvorgang ist ein Bezirk des Erziehungs= vorganges; Erziehung als Tatsache und als Idee bildet deshalb den weiteren Rahmen des Lehrerstudiums. Wie umfänglich und inhalts= reich dieses ist, ergibt ein Blick auf die Prüfungsgegenstände. Ist doch die Befürchtung ausgesprochen worden, daß die PrO. zu vielerlei fordere. Die Befürchtung ist unberechtigt. Die strenge Bezogenheit auf den Erziehungsgedanken sichert die innere Einheit. Freilich wird ernstes Arbeiten gefordert; in dieser Sorderung liegt zugleich aber der hinweis darauf, daß die Neugestaltung des Bildungsganges nötig war.

§ 1.

3wed der Prüfung.

Durch die Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, daß er zu praktischer Erzieherarbeit in der Volksschule befähigt ist und das Erziehungswesen wissenschaftlich erfaßt hat.

§ 2.

Prüfungskommission.a)

(1) Die Prüfung kann an der Universität Leipzig oder an der Technischen Hochschule zu Dresden abgelegt werden.

(2) Das Ministerium für Volksbildung beruft an jede dieser Hochschulen eine Prüfungskommission.

a) Die Cehramtsprüfung ist eine Staatsprüfung und gewährt nach § 25 das Recht der Anstellung im öffentlichen Volksschuldienste. Nach Art. 143 Abs. 3 der Reichsverfassung hat der Lehrer die Rechte und Pflichten eines Staats=

dieners. Deshalb ist die Prüfungskommission eine staatliche Prüfungsbehörde. Den Dorsitz führt ein Mitglied des Dolksbildungsministeriums; dadurch aber, daß die Prüfung an der Universität Leipzig oder an der Technischen hochschule in Dresden abgelegt wird, erhält sie zugleich den Charakter einer hochschulsprüfung.

§ 3.

Bedingungen der Zulassung.

(1) Der Bewerber muß das Reifezeugnis einer deutschen neunstussen Cehranstalt oder einer Aufbauschule oder eines sächsischen Seminars²) besitzen und nachweisen, daß er nach abgeschlossener Schulbildung mindestens sechs Halbjahre an einer deutschen Universität oder einer deutschen Technischen Hochschule seinem Studium^b) ordnungsmäßig obgelegen und dabei auch an Dorlesungen und Übungen über Staatsbürgertunde, Deutsche Sprache und Literatur mit Erfolg teilgenommen sowie die nach §§ 15, 16 durch besondere Dozentenzeugnisse zu belegenden Sertigkeiten und Befähigungen erlangt hat.

(2) Don der Studienzeit müssen an dersenigen Hochschule, an der sich der Bewerber der Prüfung unterziehen will (§ 2 Abs. 1),

mindestens zwei Halbjahre verbracht sein.

a) Sür die Zulassung zur Cehramtsprüfung gilt das Maturitätsprinzip. Dies ist bedingt durch die Bestimmung des Artikels 143, 2 der Reichsversassung, der fordert, daß die Ausbildung des Volksschullehrers nach den Grundsätzen zu regeln ist, die für die höhere Bildung allgemein gelten. Der Begriff der höheren Bildung weist auf den Unterschied zur mittleren Reise hin. Die Sordesrung, nach den für die höhere Bildung allgemein geltenden Grundsätzen zu versahren, schließt eine grundsätzlich gesonderte Ausbildung unzweideutig aus.

Daß das Reifezeugnis eines sächsischen Seminars zur Zulassung zum Studium

der Pädagogik berechtigt, ist eine notwendige Übergangsbestimmung.

Bisher galten für das Studium von Dolksschullehrern folgende Bestim=

mungen:

1. Do. vom 1. Juni 1865, die Zulassung von Dolksschullehrern zum Besuche der Universität behufs der Erlangung einer höheren Berufsbildung betreffend — durch Do. vom 9. Sebruar 1909 (Gesetz u. Dobl. S. 114) so veröffentlicht (gekürzt): Cehrer, welche . . . die Universität Ceipzig besuchen wollen . . . müssen die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden . . . und den ersten Zensurgrad (vorzüglich = I) erlangt haben. Diesenigen, welche nur Ib erreicht haben, bedürfen noch der besonderen Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums. — Die zugelassenen Cehrer haben sich . . . der Pädagogischen Prüfung nach Maßgabe der durch Bekanntzmachung vom 6. Juni 1908 (GDBI. S. 199) veröffentlichten Prüfungszordnung zu unterziehen.

- 2. Durch DO. vom 15. November 1919 (DGBI. S. 255) wurde dieses Recht auf alle, die die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden haben, ausgedehnt.
- 3. Die gleiche DO. gewährte die Zulassung zur Prüfung für das höhere Schulamt unter der Doraussetzung einer Ergänzungsprüfung, die auch während des Studiums noch abgelegt werden durfte.
- 4. Auch zu allen and er en Studien wurde durch dieselbe DO. dem Seminars abiturienten der Weg geöffnet, wenn er sich einer verkürzten Reises prüfung an einer neunstufigen Anstalt unterzog.
- 5. DO. vom 15. Juli 1920 (GDOBI. S. 265). Die Studierenden der Pädasgogik, die auf Grund der unter 1. angeführten DO. studieren, werden ohne Ergänzungsprüfung zur Prüfung für das höhere Schulamt zusgelassen. Die besondere Pädagogische Prüfung wird nur noch für die, die bereits vor November 1919 immatrikuliert waren, abgehalten und durch die DO. vom 31. Dezember 1920 (GBI. 1921, S. 1) praktisch aufgehoben.

Die D.D. vom 12. Januar 1924 (GBI. S. 18) hebt alle vorgenannten Dersordnungen auf und ordnet an, daß die Zulassung zum Studium nicht mehr an die Wahlfähigkeitsprüfung, sondern an die Reifeprüfung geknüpft ist. Und zwar erhalten die Abiturienten der Seminare — innerhalb der Philosophischen Saskultät der Universität Leipzig und der Allgemeinen sowie der Mathematischenaturwissenschaftlichen Abteilung der Technischen hochschule zu Dresden — die Berechtigungen der Abiturienten des Realgymnasiums, wenn sie in Catein und Sranzösisch, die Berechtigungen der Oberrealschulreislinge, wenn sie in Französisch und Englisch geprüft worden sind.

DO. vom 10. April 1924 (GBl. S. 265): Wollen die Abiturienten des Seminars zu weiteren Studien zugelassen werden, so müssen sie vor Beginn des Studiums eine verkürzte Reiseprüfung ablegen.

Es wird nun aber in den nächsten Jahren nicht selten der Sall eintreten, daß Cehrer, die auf dem bisherigen Wege vorgebildet worden sind, sich dem Studium der Pädagogik an der Hochschule widmen wollen. Es wäre unbillig — vor allem auch den Ceistungen der bisherigen Cehrerseminare gegenüber —, von diesen Cehrern eine besondere Nachprüfung zu fordern. Das sächsische Seminar ist siebenjährig gewesen und hat zwei fremde Sprachen getrieben. Etwaige Abweichungen in der Allgemeinbildung können als ausgeglichen gelten durch die um ein Jahr längere Ausbildungszeit und durch die im Cehramt bereits gewonnene pädagogische Erfahrung.

Die Abweichung von der Norm für die Zulassung zum akademischen Studium mußte auf die sächsischen Seminare beschränkt werden.

b) Unter Studium ist selbstverständlich das Studium der Pädagogik zu verstehen. Es kommen also zunächst nur solche Hochschulen in Betracht, an denen dieses Studium eingerichtet worden ist. Wie weit andere Studien angerechnet werden können, entscheidet das Volksbildungsministerium gemäß § 29.

8 4.

13

Meldung gur Prüfung.

(1) Die Meldung zur Prüfung ist an den Vorsikenden der Prüfungskommission schriftlich zu richten und darf nicht vor dem Beginne des sechsten Studiensemesters erfolgen.²) Während der akademischen Serien werden Meldungen nicht angenommen.

(2) In der Meldung hat der Bewerber anzugeben, in welchem Wahlfache (§ 13) er geprüft zu werden und aus welchem Sache er die Aufgabe für die zweite schriftliche Arbeit (§ 7 Abs. 1 S. 3) zu erhalten wünscht.

(3) Der Meldung sind beizufügen:

- a) ein von dem Bewerber eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in dem der vollständige Name des Bewerbers, Tag und Ort der Geburt, Name, Stand und Wohnort des Daters anzugeben und die frühere Schulbildung sowie Gang und Umfang der akademischen Studien eingehend darzulegen sind;
- b) die Urschriften der Zeugnisse, welche die Erfüllung der Bedingungen für die Zulassung (§ 3) erweisen;
- c) die Dozentenzeugnisse (§ 15) sowie gegebenenfalls das sportärztliche Zeugnis über die Befreiung von den Leibesübungenb) und die Bescheinigung des Dozenten über die Befreiung von Musiko) (§ 16 Abs. 2, b und Abs. 3);
- d) falls die Meldung später als ein Jahr nach Beendigung des Hochschulstudiums erfolgt, ein polizeiliches Sührungszeugnis;
- e) falls der Bewerber bereits die philosophische Doktorwürde erworben hat, die Doktordissertation und das Doktordiplom;
- f) falls der Bewerber sonstige fachwissenschaftliche Schriften oder Abhandlungen veröffentlicht hat, ein Abdruck davon.
- (4) Bei der Meldung zu einer Wiederholungs= oder Ergänzungs= prüfung (§ 27) ist über sämtliche frühere Meldungen zur Prüfung und deren Erfolg vollständig Rechenschaft zu geben. Stellt sich nachträglich heraus, daß der Bewerber in dieser Beziehung Wesentliches ver= schwiegen hat, so kann ihn die Prüfungskommission von der weiteren Prüfung zurückweisen.
- a) Die negativ gefaßte Bestimmung läßt es zu, daß die Prüfungsarbeiten während des 6. Studiensemesters angesertigt werden und daß die mündliche Prüfung noch vor Schluß des Semesters stattfindet. Da die meisten Studierenden

mit dem Sommersemester ihr Studium beginnen, so wird es möglich sein, daß die zu Prüfenden am Beginn des Schuljahres in den Beruf eintreten.

- b) Die Leibesübungen haben für den zufünftigen Dolksschullehrer besondere Bedeutung; er muß sie in stärkerem Mage und nach anderen als den sonst üblichen Grundsätzen, nämlich in Rudficht auf seine erzieherische Aufgabe betreiben. (Auch für die übrigen Studierenden sind neuerdings Leibesübungen verpflichtend geworden.) Dafür wird das Pädagogische Institut zu sorgen haben. Daraus folgt aber, daß die planmäßigen Leibesübungen des Studierenden der Pädagogit an die Stelle der sonst von den Studierenden geforderten Leibes= übungen treten können. Erwünscht ist es natürlich, daß der zukunftige Cehrer auch an den Turn= und Sportübungen der gesamten Studentenschaft teilnimmt, soweit es seine Zeit gestattet. Jedenfalls legt die Pro. der körperlichen Tüchtig= feit des zufünftigen Lehrers die größte Bedeutung bei. Wenn auch die Sorderung, daß der Studierende der Pädagogit nur bei nachgewiesener und ärztlich be= scheinigter Rüstigkeit zur Prüfung zugelassen werden solle, zu weit geht, so muß doch davor gewarnt werden, die förperlichen Anforderungen gering einzuschäten. Macht sich also aus irgendeinem Grunde die Befreiung von den Leibesübungen notwendig, so wird der Student gut tun, den untersuchenden Arzt um Rat zu fragen, ob er den Beruf des Cehrers ergreifen dürfe. Und Pflicht des Sport= arztes ist es, dann abzuraten, wenn schwere ärztliche Bedenken vorliegen. Grund= sätlich kann jedoch der Studierende auf Grund eines sportarztlichen Zeugnisses von den Leibesübungen befreit werden.
- c) Was von den Leibesübungen gilt, kann mutatis mutandis auch von der musikalischen Begabung gesagt werden. Es geht nicht an, wegen mangelnder musikalischer Anlage schlechthin einen sonst geeigneten Anwärter vom Studium der Pädagogik abzuweisen; aber ein Erschwernis für die Erfüllung des Berufs bedeutet es doch. Anderseits sollten musikalische Gaben in der allgemeinen Ausbildung der höheren Schulen viel mehr beachtet und gepflegt werden, als das gemeinhin geschieht. Jedenfalls werden die Pädagogischen Institute alles tun müssen, um möglichst nachzuholen, was in der Dorbildung etwa versäumt worden ist.

§ 5.

Zulassung zur Prüfung.

- (1) Auf Grund der Meldung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission, ob der Bewerber zur Prüfung zuzulassen ist oder nicht.
 - (2) Die Zulassung ist zu versagen:
 - a) wenn die in § 3 gestellten Bedingungen nicht erfüllt sind, insbesondere auch dann, wenn der Bewerber nach den vorgelegten Zeugnissen sein Studium nicht so eingerichtet hat, daß es als eine ordnungsmäßige Dorbereitung auf seinen Beruf angesehen werden kanne) oder wenn im Dozenten-

zeugnisse die Cehrbefähigung (§ 16 Abs. 4) nicht mindestens mit "genügend" beurteilt istb);

րականի արանական արանական արանական արանական արանական

- b) wenn begründete Zweifel an der Unbescholtenheit des Bewerbers bestehen. Ergeben sich solche Zweifel erst während des Verlaufs der Prüfung, so ist der Bewerber von der weiteren Prüfung zurückzuweisen.
- (3) Wird ein Bewerber nicht zur Prüfung zugelassen oder von der weiteren Prüfung zurückgewiesen, so kann er binnen vierzehn Tagen die Entscheidung des Ministeriums für Volksbildung anrufen.
- (4) Bewerber, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, können nur mit Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung zur Prüfung zugelassen werden.
- (5) Wird der Bewerber zugelassen, so hat ihm der Dorsitzende dies und das nach § 7 Erforderliche mitzuteilen und ihm zugleich die Aufgabe für die erste häusliche Prüfungsarbeit zuzustellen.
- a) Bewerbern, die von einem anderen Studium aus an das der Pädagogik herankommen, kann nach § 29 ein Teil des anderen Studiums angerechnet werden. Es empfiehlt sich, die Anfrage, ob und in welchem Umfange das geschehen könne, vor Beginn des neuen Studiums an das Ministerium für Dolksbildung zu richten. Sür die Anrechnung kommen vor allem philosophische, pädagogische und staats= bürgerkundliche Studien in Betracht.

b) Durch diese Bestimmung soll ausgedrückt werden, welche hohe Bedeutung die PrO. der praktischen Eignung für den Beruf beimißt. Die Studienpläne tragen dem Rechnung. Es ist aber nötig, daß der Studierende auch seine Serienzeit mit auf seine praktische Ausbildung verwendet.

§ 6.

Umfang und Sorm der Prüfung.

- (1) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich.
- (2) Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

§ 7.

Schriftliche Prüfung.

- (1) Zur häuslichen Bearbeitung erhält der Bewerber zwei Aufsaben. Die eine Aufgabe muß dem Gebiete der praktischen Pädagogik (§ 8 Abs. 1, I, 1) entnommen sein. Für die andere Aufgabe kann sich der Bewerber eins der übrigen Prüfungsfächer des § 8 wählen.
- (2) Die schriftlichen Arbeiten sind nacheinander und vor der mündslichen Prüfung zu erledigen.b)

- (3) Sür jede Arbeit wird eine Srist von acht Wochen gewährt, die vom Tage der Zustellung der Aufgabe ab gerechnet wird. Dor Ablauf der Srist sind die Arbeiten an den Dorsitzenden der Prüfungsstommission in Reinschrift einzureichen. Dieser ist ermächtigt, auf ein mindestens acht Tage vor dem Ablaufe der Srist eingereichtes begründetes Gesuch eine Nachfrist bis zu acht Wochen zu gewähren. Weitere Nachfristen können nur vom Ministerium für Volksbildung gewährt werden.
- (4) Dersäumt der Bewerber eine dieser Fristen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern er nicht nachträglich triftige Gründe für die Dersäumnis nachweist. In solchen Fällen bestimmt die Prüfungskommission, ob die Arbeit noch angenommen oder ob eine neue Aufgabe gestellt werden soll.
- (5) Am Schlusse jeder Arbeit hat der Bewerber zu versichern, daß er sie selbständig angefertigt und andere Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutt hat. Ergibt sich nachträglich, daß diese Dersicherung unwahr war, so wird durch Ausspruch der Prüfungsstommission die Prüfung für nicht bestanden und das etwa bereits ausgehändigte Prüfungszeugnis für ungültig erklärt.
- (6) Jede Prüfungsarbeit wird durch ein vom Dorsitzenden hierfür bestimmtes Mitglied der Prüfungskommission beurteilt.") Der Dorsitzende kann sich zu dem Urteile gutachtlich äußern oder ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission zur Beurteilung zuziehen.
- (7) Auf Antrag des Bewerbers kann eine von ihm verfaßte Druckschrift (§ 4 Abs. 3, e und f) als Ersatz für eine der hausarbeiten durch Beschluß der Prüfungskommission angenommen werden. Die Vorschriften des Absatz finden entsprechende Anwendung.
- (8) Alle Prüfungsarbeiten werden zehn Jahre bei den Akten der Prüfungskommission verwahrt. Den Derfassern dürfen auf ihre Kosten Abschriften gegeben werden. Sür eine bestimmte Zeit darf ihnen auch von der Prüfungskommission die Urschrift überlassen werden. Nach Ablauf von zehn Jahren werden die Arbeiten versnichtet.
- a) Sür die zweite schriftliche Arbeit gilt auch die Bestimmung in § 14 Abs. 2, daß auch ein anderes als in § 8 genanntes Sach als Wahlfach genommen werden kann. Es empfiehlt sich für den Bewerber, bei dem Eintritt in das Studium die betreffenden Saches sich zu vergewissern, daß es als Wahlfach anerkannt wird.

Die Aufgaben werden von den Dozenten gestellt, die das Sach, dem die Aufgabe entnommen ist, vertreten. Sind deren mehrere vorhanden, so wird

dem Bewerber freizustellen sein, von welchem er sich die Aufgabe stellen lassen will.

b) Wird die Aufgabe für die zweite schriftliche Arbeit dem Bewerber zusgestellt, noch ehe die Frist für die erste Arbeit abgelaufen ist, so rechnet die Frist für die zweite Arbeit erst von dem Zeitpunkte an, zu dem die erste Frist abläuft.

c) Das wird in der Regel der Dozent sein, der die Aufgabe gestellt hat.

d) Ein Anspruch darauf, die Arbeit nach Ablauf dieser Frist ausgehändigt zu erhalten, besteht nicht. Gleichwohl kann es als billig erscheinen, die Arbeit

auszuhändigen, wenn es gewünscht wird.

Die Bestimmung der Pro., zwei schriftliche Arbeiten zu fordern, nötigt dazu, diesen Arbeiten für die Beurteilung des Bewerbers das größte Gewicht beizulegen. Es empsiehlt sich für den Studenten, möglichst frühzeitig an die Gebiete zu denken, in denen er gern schriftlich arbeiten möchte, und darüber sich bei dem betreffenden Dozenten Rat zu holen. Handelt es sich um möglichst selbständige wissenschaftliche Arbeiten, so ist dem Studenten auch weitgehende Selbständigkeit bei der Entscheidung der Gebiete, auch der Sondergebiete für die schriftlichen Arbeiten zu gewähren. Die Gefahr, die darin liegt, daß der Student zu frühe sich spezialisiert und einseitig arbeitet, besteht natürlich. Sie ist aber doch nicht zu groß, wenn nur die Sondergebiete eben nicht zu eng verstanden und wenn die Aufgabe so gestellt wird, daß sie ohne tüchtige Arbeit auf anderen Gebieten nicht befriedigend gelöst werden kann. — Um der schriftlichen Arbeiten willen ist es ratsam, daß der Student die ersten Semester etwas reichslicher mit Dorlesungen und Übungen besetz, daß er insbesondere die technischen übungen, die die Studienpläne vorschreiben, möglichst rasch durchnimmt.

§ 8.

mündliche Prüfung.

- (1) Mündlich werden geprüfta)
- I. als Kernfächer:
 - 1. praftische Pädagogik, und zwar

a) Bildungs=b) und allgemeine Unterrichtslehre,

b) Schulkunde und Lehre des öffentlichen Erziehungswesensc),

c) Schulgesettunde,

- d) besondere Methodik zweier Cehr= und Übungsgebieted) der Dolksschule, von denen das eine der Deutschunterrichte) sein muß, während das andere von dem Dorsitzenden bestimmt wird, der hierbei begründete Wünsche des Beswerbers beachten kann;
- 2. Philosophie und Geschichte der Erziehungi);
- 3. Psychologie mit Jugendkunde;
- II. als Begleitfächer:
 - 1. Anthropologie und Hygiene;

- 2. ein Wahlfach.s) Wahlfächer sind die für den Unterricht an der Volksschule verbindlichen oder zugelassenen Lehr= und Übungsfächer einschließlich Musik, ein heilpädagogisches Gebiet oder auch, und zwar mit den Anforderungen des § 14 Abs. 1, eins der Sächer: Philosophie, Geschichte der Erziehung, Psychologie, Anthropologie mit Hygiene.
- (2) Die mündliche Prüfung fällt weg in dem Sache, dem die zweite schriftliche Hausarbeit entnommen ist, vorausgesetzt, daß diese mindestens mit "genügend" beurteilt ist. Dies gilt nicht, wenn die Hausarbeit einem der nach Abs. 1, II, 2 zugelassenen Sächer Philosophie, Geschichte der Erziehung, Psychologie oder Anthropologie mit Hygiene entnommen ist.
- (3) Die mündliche Prüfung kann durch Beschluß der Prüfungskommission auch in einem weiteren Sache erlassen werden, wenn an einer vorgelegten Sacharbeit festgestellt wird, daß der Bewerber in diesem Sache besonders Tüchtiges leistet.
- a) Es sind nicht haupt= und Nebenfächer unterschieden worden, damit nicht die Meinung entstehe, daß die als Begleitfächer bezeichneten Prüfungs= fächer für das Studium weniger bedeutungsvoll oder vielleicht gar entbehrlich wären. Immerhin liegt der Nachdruck auf der ersten Gruppe von Sächern, insbesondere auf der praktischen Pädagogik. Die praktische Pädagogik ist durchaus als Wissenschaft aufzufassen, als die Theorie der praktischen Berufstätigkeit des Lehrers. Sie tritt in der Pro. in vier Unterfächer eingeteilt auf; sie besansprucht in der Prüfung die meiste Zeit. Damit ist ihre Bedeutung für das gesamte Studium und ihr Gewicht für die Beurteilung des Bewerbers betont.

Trot der Beschränkung auf 5 Sächer ist die Prüfung des zukünstigen Dolksschullehrers noch stark belastet und setzt eine angestrengte Arbeit während des
Studiums voraus. Auf diese, nicht etwa auf eine gedächtnismäßige Dorbereitung
für die Prüfung kommt es an. Wie für alle wissenschaftlichen Prüfungen gilt
auch für die pädagogische Prüfung, daß in erster Linie das wissenschaftliche
Urteil und die Sähigkeit eigenen Denkens zu prüfen ist; nur greift dieses ohne
tüchtiges Wissen ins Leere, also muß der Student auch darauf Gewicht legen.

- b) Der Begriff der Bildungslehre tritt in dieser PrO. neu auf. Die Bildungslehre ist ein Teil der Erziehungslehre. Der Begriff der Erziehung erweitert sich
 mehr und mehr. Es ist deshalb zwedmäßig, densenigen Teil der Erziehungslehre,
 mit dem es die Berufstätigkeit des Cehrers besonders zu tun hat, als Bildungslehre herauszuheben. Sie ist die Cehre vom Bildungsvorgange, einer Erscheinung
 des geistigen Cebens, in der die Eigentätigkeit des Kindes, die bewußte Einwirkung des Erziehers und die in der nationalen Kultur liegenden Bildungsgehalte zusammenwirken.
- c) Der Dolksschullehrer soll einen Überblick über das ganze öffentliche Erziehungswesen gewinnen. Der Studiengang wird den Studenten deshalb auch einen Einblick in die außer der Dolksschule bestehenden Einrichtungen, in Säugs

lingsheim, Kindergarten, Kinderhort, Blindenschule, Taubstummenschule, Hilfs-schule, Anstalten für Schwererziehbare gewähren. Solche Studenten, die in sich den Drang fühlen, der Heilpädagogik sich zuzuwenden, können eins der Gebiete als Wahlfach nehmen.

d) Die neuere Unterrichtslehre der Dolksschule strebt danach, die der Wissensschaft entlehnte Einteilung in Sächer zu beseitigen, an die Stelle des Systems andere Cehrplanprinzipien zu seigen. Das wird nur bis zu einem gewissen Grade möglich sein. Die einzelnen Wissenschaften sind eben doch hervorgegangen aus eigenartiger, in der Natur der Stoffe begründeten geistigen Arbeitsweisen, an die auch die Kinder, wenn auch nur in naiver und volkstümlicher Sorm, herangebracht werden müssen. So werden Geschichte, Erdunde, Naturkunde, Rechnen usw. als Cehrfächer der Dolksschule gelten, für die auch ein gewisser systematischer Aufbau nötig ist. In welcher Derbindung und Solge diese Sächer in einer bestimmten Dolksschule auftreten, ist Sache des betreffenden Cehrplanes; im Studienplane werden die Gebiete aber isoliert behandelt werden. Darum sieht auch die Pro. vor, daß in der mündlichen Prüsung die besondere Unterrichtslehre einzelner Cehr= und Übungsgebiete auftritt. Selbstverständlich wird dabei auch die geschichtliche Entwicklung der Cehrfächer beachtet.

In § 9 Abs. 4 ist darauf hingewiesen, daß auch die Dertrautheit mit den Stoffen in der Prüfung festgestellt werden soll. Es ist wichtig, daß der Cehrer das selber gründlich weiß und ordentlich kann, was er von den Kindern verlangt, und daß in der Dolksschule nichts gelehrt wird, was der Wissenschaft widerspricht. Es kann aber nicht verlangt werden, daß alles jeden Augenblick gegenwärtig ist oder gar, daß der gesamte Stoff für den Zweck der Prüfung gedächtnismäßig angeeignet werden solle. Dafür aber wird der Studiengang besorgt sein müssen, daß der Student sein Wissen in weitem Umfange auffrischt und daß er lernt, aus guten Quellen sich stofflich vorzubereiten. Das kann in besonderen Übungen, aber auch bei der Behandlung der besonderen Unterrichtslehre geschehen.

- e) Diese Bestimmung soll hervorheben, welche Bedeutung dem Deutschen in der Dolksschule zugemessen wird. Es ist nicht möglich, das "Deutsch" als Studiensach zu betreiben; denn das ist der Inhalt eines vollständigen Sachstudiums und kann als solches nicht nebenbei betrieben werden. Darum muß das Deutsche zum Prinzip der Cehrerbildung erhoben werden. Alles, was im Studienplan entschlten ist, wird stets auch von diesem Gesichtspunkte aus betrieben, von der Philossophie und Geschichte der Erziehung angesangen bis zur besonderen Unterrichtszlehre über den Elementarunterricht. In der Prüfung soll sestgestellt werden, daß der Bewerber diese grundsähliche Bedeutung des Gedankens "des deutschen Dolkstums" tief erfaßt hat. Eine besondere Gelegenheit zu dieser Einstellung bietet die PrO. in der vorliegenden Bestimmung. Es handelt sich dabei in erster Linie um den deutschen Sprachunterricht, aber der Begriff des Deutschunterrichts geht darüber hinaus. Es lassen sich auch Abschnitte aus der heimatkunde, der Dolkskunde, Geschichte darunter mit verstehen.
- f) Statt Philosophie der Erziehung hätte auch gesagt werden können: allgemeine, theoretische, systematische Pädagogik. Die Pro. hält sich an den Sprachgebrauch, der deutlich darauf hinweist, daß der Zusammenhang der Erziehungswissenschaft mit der Philosophie wesentlich ist. Dem Umstande, daß

die Erziehung auch als Erfahrungstatsache zu behandeln ist, trägt die praktische Pädagogik Rechnung.

g) Die Aufnahme eines Wahlfaches ist bei den Beratungen und in der öffentlichen Aussprache start umtämpft worden. An seiner Stelle ist eine mehr enzyklopädische Beschäftigung mit den wichtigeren Stoffen der Dolksschule ge= fordert worden. Die Entscheidung ist doch schließlich für das Wahlfach gefallen. Aus folgendem Grunde: Gewiß bedarf der Dolksschullehrer einer gewissen Breite der allgemeinen Bildung mehr als andere geistige Berufe, er möchte überall interessiert und unterrichtet sein. Es ist aber ausgeschlossen, daß er auf allen Gebieten sich wissenschaftlich forschend betätigen kann. Eine umfassende Orientie= rung kann nur eine vorwissenschaftliche, schulmäßige, in gutem Sinne dilettantische sein, so wie sie eben von der Schule gegeben wird. Diese Orientierung, vielfach Allgemeinbildung genannt, wird bei dem Studium vorausgesett, zugleich mit der Sähigkeit, die empfundenen Luden selbständig auszufüllen. Die akademische Arbeitsweise ist die wissenschaftliche, die auf ein engeres Gebiet sich beschränken muß. In dieser Weise soll jeder Cehrer irgendein Gebiet bearbeiten Iernen, damit er an einer Stelle die Sortschritte der Wissenschaft selbständig verfolgen kann, um sie, wenn es zwedmäßig erscheint, der Dolksbildung nugbar zu machen. Auf diese Weise wird die Lehrerschaft im ganzen die Derbindung mit der Wissen= schaft haben, die nötig ist, um den Unterricht inhaltlich immer mit ihr in Übereinstimmung zu halten. Der Studienplan sieht für das Wahlfach wöchentlich 4 Stunden vor, zu denen natürlich einige Arbeitsstunden bingugurechnen sind. In dieser Zeit läßt sich schon etwas Beachtliches erreichen.

Eine besondere Cehrberechtigung ist mit der Prüfung in dem Wahlfache nicht verbunden. Natürlich wird dann, wenn an einer Schule das Sachlehrers system durchgeführt ist, in gewissem Umfange ist das auch an größeren Volkssichulen der Sall, die Erteilung des Sachunterrichtes sich danach richten, in welchen Wahlfächern die Cehrer geprüft sind.

§§ 9 bis 16: Maß der in der Prüfung zu stellenden Anforderungen.*)

8 9.

Prattische Pädagogit.

1. Bildungs= und allgemeine Unterrichtslehre: gute, auf un= mittelbare Beobachtung und eigene Betätigung gegründete Kennt= nis des Bildungsvorgangs; wissenschaftliche Erfassung der Bildungs= voraussetzungen (auch in ihrer individuellen Derschiedenheit), der

^{*} Es wird vorausgesett, daß der Studienplan die nötigen Dorlesungen und Übungen etwa in folgendem Umfange enthält: Praktische Pädagogik 70 Stunden, Philosophie und Geschichte der Erziehung 20 Stunden, Psychoslogie 12 Stunden, Anthropologie und Hygiene 8 Stunden, Deutsche Sprache und Citeratur 8 Stunden, Staatsbürgerkunde 6 bis 8 Stunden, das Wahlfach 24 Stunsden, künstlerischstechnische Sertigkeiten und Ceibesübungen 24 Stunden. Dgl. hierzu die angesügten Studienpläne S. 40 und S. 49 flg.

Bildungsmethoden, der Bildungsmittel und der Bildungsziele, immer mit besonderer Betonung der Volksschule; einige Übung in praktischer Jugendkunde.

2. Schultunde und Cehre des öffentlichen Erziehungswesens: eingehende Kenntnis des sächsischen Dolksschulwesens, seiner geschichtlichen Entwicklung und seines Ausund Aufbaues; Ausblicke in das übrige öffentliche Erziehungs und Schulwesen einschließlich der Jugendwohlfahrtspflege.

3. Schulgesetztunde: die verfassungsmäßige Stellung der Schule und des Cehrers; das geltende sächsische Schulrecht und seine Ge-

schichte.

4. Besondere Methodik einzelner Cehr= und Übungsgebiete der Dolksschule: tüchtige, auf Anschauung und Dersuch sowie auf theore= tische und geschichtliche Betrachtung gegründete Kenntnis der besonderen Methodik der einzelnen Cehr= und Übungsgebiete der Dolksschule, Dertrautheit mit den Stoffen des betreffenden Cehr= gebiets in dem Maße, daß beurteilt werden kann, ob der Bewerber den Bildungsgehalt und Bildungswert des Stoffgebiets erfaßt hat und ob er imstande ist, sich aus guten Quellen sachlich auf seinen Unterricht vorzubereiten.

§ 10.

Philosophie und Geschichte der Erziehung.

Beschäftigung mit wichtigen Fragen der Welt= und Lebens= anschauung, wobei es dem Bewerber überlassen bleibt, das Schwer= gewicht auf die Ideengeschichte oder auf die systematischen Zu= sammenhänge zu legen. Nachweis einer erfolgreichen Beschäftigung mit einem deutschen Denker oder einem philosophischen Sonder= gebiete (z. B. Erkenntnistheorie, Logik, Ethik, Ästhetik); philo= sophische Grundlagen der Pädagogik; eingehende Kenntnis eines philosophisch=pädagogischen Systems oder einer bedeutenden päda= gogischen Persönlichkeit.

§ 11.

Psychologie mit Jugendkunde.

haupttatsachen des Seelenlebens; die wichtigsten Methoden psychologischer Forschung; einige Erfahrung in experimenteller Arbeit; gute Kenntnis der Psychologie des Kindes (Jugend-tunde).

· § 12.

Anthropologie und hygiene.

Kenntnis des Baues und der Derrichtungen des menschlichen Körpers, der Grundzüge der Erblichkeitslehre, der persönlichen Gesundheitspflege und der Schulgesundheitspflege; Einblick in die Sozial= und Rassenhygiene sowie in die Psychopathologie des Kindes.

§ 13.

Das Wahlfach.

1. Deutsch: gute Kenntnis der neuhochdeutschen Elementars grammatik und Bekanntschaft mit der Geschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache sowie ausreichende Kenntnis der mittelhochdeutschen Sprache und die Sähigkeit, eine nicht besonders schwere Stelle aus der mittelhochdeutschen Dichtung zu lesen und zu übersehen; Überssicht über die literarischen Strömungen der neueren Zeit, besonders des 18. und 19. Jahrhunderts; eingehendere Kenntnis mindestens eines bedeutenden Dichters auf Grund selbständiger Lektüre.

2. Religion: Dertrautheit mit der biblischen Geschichte des Alten und des Neuen Testaments; Kenntnis der Kirchengeschichte sowie der grundlegenden Bekenntnisschriften und der Einrichtungen und Derfassung der Kirche; religionspsychologische Erkenntnisse.

3. Geschichte: Übersicht über die deutsche Geschichte mit Betonung der Kulturgeschichte; genauere Kenntnis der neueren deutschen Geschichte vom Ausgange des 18. Jahrhunderts an; Lektüre eines namhaften Geschichtsschreibers.

4. Kunstgeschichte: Bekanntschaft mit den Wesensuntersschieden der Künste der europäischen Länder; Kenntnis der wichstigsten Stilarten der bildenden Künste nach ihrer Entwicklung, ihren Hauptvertretern und Hauptwerken; Kenntnis der ästhetischen Bestingungen und der Grenzen der Künste.

5. Staatsbürgerkunde: Eingehendere Kenntnis der wirtsschaftlichen, rechtlichen und sozialen Grundlagen des Staates und seiner Aufgaben, der Verfassung und der Rechte und Pflichten des Staatsbürgers.

6. Erdkunde: Dertrautheit mit den Grundlehren der allsgemeinen Erdkunde (mathematische Geographie in elementarer Behandlung, physische Geographie, Anthropogeographie, besonders in staatsbürgerlicher und wirtschaftsgeographischer Beziehung); alls

administration of a production of the production

gemeine Kenntnis der Topik der Erdoberfläche mit eingehenderer Kenntnis eines größeren Erdraumes nach freier Wahl; genauere Kenntnis Deutschlands und Sachsens.

7. Heimatkunde: Kenntnis der Methoden heimatkundlicher Forschung und Nachweis der Sähigkeit, sie selbständig anzuwenden.

- 8. Zoologie: Wissenschaftlich begründete Auffassung vom Bau des Tierkörpers und dem Zusammenwirken seiner Organe für die Lebensverrichtungen; Dertrautheit mit den Grundtatsachen der Dererbungsbiologie und der Abstammungslehre; Kenntnis der Tierwelt der Heimat in ökologisch bedingten Lebensbezirken und natürlichen Standorten; Hervorhebung einzelner beachtlicher und didaktisch leicht verwertbarer Gruppen, wie Ameisen, schädliche Kerbtiere; Fauna der stehenden Gewässer u. ä.
- 9. Botanik: Bekanntschaft mit den Grundlehren der Morphoslogie und Anatomie, Physiologie und Ökologie der Pflanzen; eine gewisse Selbskändigkeit in der Anstellung von mikroskopischen Untersuchungen und physiologischen Dersuchen; auf eigener Anschauung beruhende Kenntnis der häufigeren und wichtigeren Pflanzen der heimat.
- 10. Mineralogie: Kenntnis der häufigsten, vor allem der gesteinbildenden Mineralien nach ihrer Entstehung, ihrer chemischen Zusammensetzung und ihrem Dorkommen in der Natur; Bekanntsschaft mit den wichtigsten Rohstoffen für Landwirtschaft und Industrie.
- 11. Geologie: Dertrautheit mit der Entwicklungsgeschichte der Erde und den Dorgängen, die das Bild der Erdoberfläche versändern. Insbesondere muß der Bewerber in die geologische Gesschichte der Heimat mit Verständnis eingedrungen sein.
- 12. Physik: Kenntnis der wichtigeren Erscheinungen und Gesetze aus dem ganzen Gebiete dieser Wissenschaft sowie die Sähigsteit, diese Gesetze mathematisch zu behandeln, soweit es ohne Answendung höherer Mathematik möglich ist. Bekanntschaft mit den für die grundlegenden Messungen und den Schulunterricht erforderslichen physikalischen Instrumenten und Übung in ihrer Handhabung.
- 13. Chemie: Kenntnis der wichtigeren Elemente und Dersbindungen mit Berücksichtigung ihrer gewerblichen Darstellung und Derwendung (anorganische Chemie) einschließlich der Grundlagen der allgemeinen (physikalischen) Chemie; in der organischen Chemie Kenntnis der für gewerbliche und für einfachste physiologische Dors

gänge wichtigsten Kohlenstoffverbindungen; einige Übung in der

Analyse und in Schulversuchen.

14. Mathematik: Sichere Kenntnis der Elementarmathes matik; Bekanntschaft mit den Grundlehren der analytischen Geosmetrie und mit den Elementen der Differentials und Integralsrechnung; einige Dertiefung in einem Sondergebiete der reinen oder angewandten Mathematik, das für die geforderten allgemeinen Kenntnisse zugänglich ist.

15. grangösisch:

a) allgemeiner Überblick der sprachlichen und literarischen Gesamtentwicklung,

b) genauere Kenntnis eines bestimmten Gebietes der Literatur oder der romanistischen Sprachwissenschaft nach eigener Wahl,

c) ausreichende Sertigkeit im Gebrauche der französischen

Sprache.

16. Englisch:

a) Überblick über die Haupttatsachen der englischen Sprach= geschichte und der neuenglischen Phonetik,

b) Überblick über die englische Literaturgeschichte, besonders der neueren Zeit mit besonderer Berücksichtigung eines vom Bewerber zu wählenden Stoffgebietes,

c) ausreichende Sertigkeit im Gebrauche der englischen

Sprache.

17. Zeichnen: Dertrautheit mit Psychologie, Physiologie und Methodik des Volksschulzeichnens; eine vertiefte technische Sertigkeit, die sich auch auf Kunstschrift, Sormen und eine graphische Drucktechnik (Radieren, Linolschnitt usw.) erstreckt; Sertigkeit im Zeichnen an der Wandtafel; gewisse Sicherheit des ästhetischen Urteils; Kenntnis der heimatlichen und der kindertümlichen Kunst sowie der Volkskunst; Bekanntschaft mit dem Schrifttume des Zeichensunterrichts.

18. Musika): Eingehende Kenntnis der Theorie und Praxis des Sprechens und Singens und der Pädagogik der Schulmusik; hinreichende Beherrschung der Technik des Klaviers und Orgelspiels (Klaviersonaten von Mozart, leichte Präludien und Sugen für Orgel von I. S. Bach, Sähigkeit im Domblattspielen, Begleiten, Modulieren und Transponieren); Vertrautheit mit den Grundzügen der Musikheorie (Melodie, Harmonie, Kontrapunkt, Sormenlehre,

Satz für verschiedene Chorgattungen, Akustik, Instrumentenkunde); Bekanntschaft mit ausgewählten Kapiteln der Musikgeschichte und einigen Hauptwerken der Musikliteratur.

19. Werkunterricht: Sichere Beherrschung werkgerechter Tech= nik in Papp=, Holz= und Metallarbeit; Sähigkeit eigner Gestaltung. — Sür weibliche Studierende: Gesteigerte technische Sertigkeit in

den Nadelarbeiten; Sähigkeit eigner Gestaltung.b)

20. Leibesübungen: Turnerische Sertigkeit; vertieste Kenntnis der anatomischen Grundlagen und der physiologischen und biologischen Zusammenhänge; Sähigkeit zu selbständiger, praktischer Sormengestaltung von turnerischen Übungen.

21. Heilpädagogische Gebiete"): Erziehung des blinden, taubstummen, schwachsinnigen Kindes; genauere Kenntnis der körperlichen und seelischen Eigentümlichkeiten dieser Kinder sowie der Theorie und Praxis, der Geschichte und Literatur ihrer Er-

ziehung.

a) Die Prüfung in der Musik als Wahlfach soll den Anforderungen ents
sprechen, die an die Bekleidung eines musikalischen Kirchenamtes gestellt werden.
Darüber, ob das Bestehen der Prüfung in diesem Wahlfache ohne weiteres zur
übernahme eines solchen Amtes berechtigt oder ob es noch einer besonderen
Prüfung bedarf, wird noch zu verhandeln sein.

b) Sür weibliche Studierende kommt auch Haushaltungsunterricht in Srage. Er ist deshalb nicht unter die Regelfächer aufgenommen worden, weil er als Sach in der Dolksschule nicht die Bedeutung hat wie in der Berufsschule.

Zurzeit werden in sogenannten Technischen Lehrerinnenseminaren noch Sachlehrerinnen für Nadelarbeiten, haushaltung und Turnen ausgebildet. Sür diese Ausbildung gilt eine D. vom 14. Sebruar 1924 (GBl. S. 113). Das Recht ständiger Anstellung können diese Lehrerinnen nicht erlangen. Der Ausbildungssgang ist auch nur vorübergehend eingerichtet worden. Sür später soll also der Unterricht in Nadelarbeiten und Turnen von geeigneten wissenschaftlich gebildeten Lehrerinnen erteilt werden. Sür den haushaltungsunterricht wird die Ausbildung der Berufsschullehrerinnen sorgen.

°) Studierende, die ein heilpädagogisches Gebiet als Wahlfach nehmen, werden (vielleicht durch eine Derlängerung ihres Studiums und eine Ergänzungssprüfung) sich zur Übernahme eines Lehramtes an einer heilpädagogischen Ansstalt vorbereiten können. Die Bestimmungen darüber sind noch in Dorbereitung.

§ 14.

(1) Wenn der Bewerber als Wahlfach eines der Sächer Philosophie, Geschichte der Erziehung, Psychologie oder Anthropologie mit Hygiene wählt (§ 8 Abs. 1, II, 2), so werden an ihn in der Prüfung höhere Anforderungen gestellt, als sie in §§ 10 bis 12 ans

geführt sind. Die Prüfung muß erkennen lassen, daß er sich in diesem Sache in vertiefter Weise wissenschaftlich eingearbeitet und selbständig forschend betätigt hat.

- (2) In besonderen Sällen kann die Prüfungskommission genehmigen, daß ein in § 8 Abs. 1, II, 2, § 13 nicht genanntes Sach als Wahlfach angegeben wird. In diesem Salle ist ein den Kenntnissen in den übrigen Sächern und der auf sie zu verwendenden Studienzeit entsprechendes Maß von Kenntnissen nachzuweisen.
- a) Beispielsweise: Himmelskunde, Wetterkunde, Volkskunde, eine andre fremde Sprache als Französisch oder Englisch.

§ 15.

Dozentenzeugnisse.a)b)

Die nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 3, c erforderlichen Dozenten= zeugnisse werden ausgestellt:

- a) über die Studien in der deutschen Sprache und Literatur und in der Staatsbürgerkundes),
- b) über die künstlerisch=technischen Sertigkeiten (Zeichnen, Musik, Werktätigkeit, Nadelarbeita),
- c) über die Leibesübungene),
- d) über die Lehrbefähigung.f)
- a) Der Studierende muß sich darum bemühen, daß ihm derartige Zeugnisse ausgestellt werden. Die an der Ausbildung beteiligten Cehrkräfte sind natürlich verpflichtet, sie in dem von der PrO. geforderten Umfange auf Wunsch dem Studierenden auszustellen.

In Dresden wird durch die Einrichtung der Semestralnoten dieser Forderung der Pro. bereits in gewisser Weise Genüge getan. Die Studienordnung sagt darüber:

- § 29. 1. Jedem Studierenden ist in jedem belegten Sache, das den Prüfungsplänen zufolge zu seiner Studienrichtung gehört, eine Semestralnote zu erteilen, wenn er dies bei dem betreffenden Dozenten zu dem von diesem vor Semesterschluß anzusetzenden Termine beantragt.
 - 2. Die Note wird auf Grund des Fleißes und des Erfolges bei den Arbeiten in den Instituten und den mit den Dorträgen verbundenen Übungen erteilt oder nach Befinden des Dozenten auf Grund von Kolsloquien und Semestralprüfungen.
- b) Es ist im hinblid auf die akademische Freiheit der Sall denkbar, daß ein Student, weil er annimmt, daß er die Prüfungsanforderungen erfüllt, auf die Teilnahme an den für die Dozentenzeugnisse maßgebenden Vorlesungen und Übungen verzichtet. Nach dem Wortlaut der Pro. ist dies nicht angängig in der deutschen Sprache und Literatur und in der Staatsbürgerkunde. Bes

and the state of t

züglich der fünstlerisch=technischen Sächer und der Leibesübungen aber erscheint es möglich, wenn auch nicht rätlich. Der Studierende müßte dann versuchen, ob ihm der zuständige Dozent auf Grund vorgelegter Arbeiten oder sonstiger Seststellungen, vielleicht durch eine Art Prüfung, ein Zeugnis ausstellt. Wird ihm das verweigert, dann müßte sinngemäß die Bestimmung in § 17 in Kraft treten, daß dem Bewerber das Recht zusteht, eine Prüfung in den entsprechenden Sächern zu beantragen.

c) In Dresden werden die an der Kulturwissenschaftlichen Abteilung absgehaltenen Dorlesungen und Übungen in der deutschen Sprache und Literatur dem Umfange nach der Pro. ohne weiteres entsprechen. In Leipzig würde dem Studierenden die Auswahl wohl ziemlich schwer werden; deshalb ordnet das Ministerium an, daß entsprechende Dorlesungen und Übungen am Pädas

gogischen Institute selbst durch Universitätslehrer gehalten werden.

d) Die für die künstlerisch-technischen Sertigkeiten nötigen Übungen kann natürlich die Hochschule in dem für den Cehrer zweckmäßigen Umfange und so, daß zugleich das Methodische gründlich mit betont wird, nicht geben. Deshalb müssen sie an den Pädagogischen Instituten eingerichtet werden. Es kommt dabei nicht so sehr auf künstlerische Ceistungen an — zu solchen sind nur wenige von Natur aus begabt — als vielmehr auf die Anwendung der Sertigkeiten in allem Unterrichte. Jeder Cehrer muß sich so viel Geschicklichkeit im Zeichnen und in Werktätigkeit aneignen, daß er seinen Unterricht dadurch unterstützen kann. Es ist wichtig, daß, wer Cehrer werden will, sich schon möglichst frühzzeitig und gründlich in den genannten Sertigkeiten ausbildet. Alle höheren Schulen geben jeht Gelegenheit und Anleitung.

Das gleiche gilt von der musikalischen Ausbildung. Jeder Cehrer müßte guten Gesangunterricht erteilen können. Und eine größere Anzahl müßte ge=

eignet und bereit sein, den Dolksgesang zu pflegen.

Die Pädagogischen Institute in Dresden und in Leipzig sind mit Werkstätten, Zeichensälen und musikalischen Instrumenten in genügendem Maße ausgestattet.

e) Die Leibesübungen müssen gerade in der gegenwärtigen Zeit besonders gepflegt werden. Darum muß von jedem Studierenden der Pädagogik nicht nur verlangt werden, daß er selbst sich körperlich tüchtig ausbildet, sondern auch, daß er geeignet ist, die körperliche Erziehung der Jugend sachkundig zu fördern. Aber auch in diesem Punkte muß schon vor der Studienzeit das Nötige getan werden. Der zukünstige Lehrer muß schon als Schüler tüchtig turnen, schwimmen, wandern, Sportübungen treiben, um die segensreichen Solgen solcher Übungen am eigenen Leibe zu erleben.

f) Besondere Bedeutung hat natürlich das Dozentenzeugnis über die Cehrsbefähigung. Diese, nicht die Cehrsteiteit, soll beurteilt werden. Die Cehrsbefähigung ist nicht allein die methodische Geschicklichkeit, sondern ganz allsgemein das Geschick, mit Kindern umzugehen, sich ihnen anzupassen und ihr Zutrauen zu gewinnen. Die Ausbildung wird darauf besonderes Gewicht zu legen haben. Deshalb ist mit dem Pädagogischen Institut eine Institutsschule verbunden, in der der Studierende möglichst frühe und möglichst umfänglich tätig werden soll. Wie das geschieht, ist natürlich dem Cehrkörper des Instituts überlassen; jedenfalls muß der Studierende aber reichlich Gelegenheit haben,

ույրությանը արտանականի այրությանը հայարականի այրությանը

seine Cehrbefähigung zu offenbaren, zu betätigen und auszubilden. Da hierzu aber für die Gesamtheit der Studenten die Institutsschule nicht ausreicht, müssen andere Volksschulen — vor allem die der beiden Hochschulorte — herangezogen werden.

Durch DO. vom 8. August 1924 (DOBI. des Min. f. Volksb. 5. 80) wurde folgendes angeordnet:

Die Ceiter der Pädagogischen Institute in Dresden und Ceipzig halten es für nötig, daß deren Mitglieder auch die Hochschulferien zur Einführung in die verschiedenartigste Unterrichtspraxis durch Unterrichtsbesuche, sversuche und Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften der Junglehrer ausnuhen. Dazu bes darf es der Unterstühung der Ceiter und Cehrer der Arbeitsgemeinschaften der Dolks und Sortbildungs (Berufsschulen), der Bezirksschulräte und Gruppensleiter der Arbeitsgemeinschaften. Das Ministerium weist auf die Notwendigsteit der Mitarbeit an der Ausbildung des Cehrernachwuchses besonders hin und sordert die bezeichneten Stellen auf, die mit einem Ausweis der Ceiter der Pädagogischen Institute (Dr. Seyfert und Dr. Richter) versehenen Studenten zu ihren schulpraktischen Deranstaltungen zuzulassen und diesen auf Derlangen die Teilnahme daran zu bescheinigen.

Die Mindo. vom 10. September 1925 an das Pädagogische Institut zu Dresden ordnet folgendes an:

Das Ministerium genehmigt, daß die Studierenden des letzten Semesters zur Ableistung von Cehrversuchen den Cehrern an Dresdner Volksschulen zusgewiesen werden, die sich freiwillig bereit erklären, die Studierenden aufzunehmen und anzuseiten.

hierzu hat der Rat zu Dresden folgendes verfügt:

Wir teilen mit, daß der Schulausschuß und das Bezirksschulamt die Zuslassung von Studierenden der Technischen Hochschule zum hospitieren und zu praktischen Lehrversuchen an den städtischen Dolksschulen genehmigt haben.

Auf Grund der ersten DO. besuchen die Studierenden während ihrer akas demischen Serien ihnen bekannte Schulen und Cehrer, um zu hospitieren und sich gelegentlich selbst zu versuchen. Auf Grund der zweiten DO. aber muß jeder Studierende vor Eintritt in sein letztes Semester mehrere Wochen lang zusammenhängend — unter Aufsicht und Anleitung eines tüchtigen Dolkssschullehrers — unterrichten. Er wird dabei von einem Dozenten des Institutes öfters besucht und muß einen ausführlichen Bericht über seine Tätigkeit absgeben. Auf Grund dieses Berichtes und auf Grund seiner praktischen Leistungen, die von dem Dozenten des Institutes und dem anleitenden Lehrer gemeinsam beurteilt werden, wird dann das Dozentenzeugnis über die Lehrbefähigung ausgestellt.

Sur die Leipziger Studierenden gilt folgende Ordnung:

1. Während der akademischen Serien vor dem 4. oder 5. Semester hospistation und Schulhelferschaft an Schulen nach freier Wahl.

2. Während der akademischen Serien vor dem 6. Semester Cehrprakstikum (als Bestandteil der Staatsprüfung) in der mit dem Institut verbundenen Schule selbst, und zwar unter unmittelbarer Ceitung der Dozenten. Das ist mögslich, weil dem Leipziger Pädagogischen Institut ein großer Volksschulorganismus mit über 40 Klassen zu Anschauungss und Übungszwecken angegliedert ist.

§ 16.

29

Inhalt der Dozentenzeugnisse.

- (1) Die Dozentenzeugnisse über deutsche Sprache und Literatur und über Staatsbürgerkunde müssen nachweisen, daß der Bewerber die erforderlichen Vorlesungen gehört und mit Erfolg an entsprechenden Übungen teilgenommen hat.
- (2) Die Dozentenzeugnisse über die künstlerisch-technischen Sertigkeiten müssen enthalten:
 - a) im Zeichnen: den Nachweis, daß der Bewerber mit der Psychologie und Physiologie des Volksschulzeichnens sowie mit dem Wesen und der Technik des Wandtafelzeichnens vertraut und methodisch, technisch und ästhetisch weit genug gebildet ist, um die zeichnerischen Bildungswerte der Stoffe erkennen und dem Kinde die notwendigen hilfen und Ansregungen geben zu können;
 - b) in Musik: den Nachweis einiger Übung im Gesange und in der Technik eines in der Dolksschule gebräuchlichen Musikinstruments (Klavier, Harmonium, Tischharmonium, Laute, Geige); ferner den Nachweis ausreichender Kenntnisse in den Elementen der Lehre vom richtigen Sprechen und Singen, in der Methodik der Schulmusik und in den Grundzügen der musikalischen Kunstlehre, soweit diese für einen guten Gesangsunterricht unbedingt erforderlich ist.

Don diesen Anforderungen ist der Bewerber befreit, soweit ihm der Dozent musikalisches Unvermögen besicheinigta);

- c) in Werktätigkeit: genügende Sicherheit in den Techniken der Volksschule (Papp= und Holzarbeiten, Klassenzimmer= techniken);
- d) in Nadelarbeit: Sertigkeit in den Nadelarbeiten der Volksschule; Sähigkeit technischer und geschmacklicher Beurteilung der Arbeiten der Kinder.
- (3) Die Dozentenzeugnisse über die Leibesübungen müssen entshalten: den Nachweis eingehender Sormenkenntnis in den Übungsarten der Dolksschule, Dertrautheit mit der Übungsweise im Knabenand Mädchenturnen auf allen Entwicklungsstufen; Einblick in die gesundheitlichen und erzieherischen Aufgaben des Schulturnens, in

die Bildungswerte des Übungsstoffs und in das Übungsbedürfnis des Schulkindes; Zertigkeit in den Übungen der Volksschule.

Don diesen Anforderungen kann der Bewerber nur durch ein sportärztliches Zeugnis befreit werden.

- (4) Die Dozentenzeugnisse über die Lehrbefähigung müssen enthalten:
 - a) einen Überblick über die Unterrichtsgebiete, in denen sich der Bewerber praktisch betätigt hat,
 - b) den Nachweis, daß der Bewerber in hinreichendem Maße an Übungen teilgenommen hat, die der Einarbeitung und Dertiefung in die Stoffe des Volksschulunterrichts gedient haben.°)
- (5) Jedes Dozentenzeugnis muß außerdem eine Beurteilung der Leistungen des Bewerbers enthalten. Diese lautet auf "sehr gut (I)", "gut (IIa, II, IIb)", "genügend (IIIa, III)" oder "uns genügend (IV)".d)
- a) Die Befreiung von den musikalischen Übungen kann eine vollständige oder eine teilweise sein. Nur bei völligem Unvermögen ist der Studierende von allem befreit; in den Elementen der Lehre vom richtigen Sprechen und Singen (Stimmbildung) und in den Grundzügen der musikalischen Kunstlehre sollte jeder Studierende Bescheid wissen.

b) Unter einem sportärztlichen Zeugnis ist das Zeugnis eines an der Hochschule tätigen Sportarztes zu verstehen. Die Einsicht in die Aufgaben des Schulturnens muß auch von dem Studierenden gefordert werden, der wegen eines körperlichen Gebrechens von den turnerischen Übungen befreit wird.

- o) Dieser Nachweis wird vor allem durch die Bescheinigung erbracht werden, daß der Studierende an den stofflichen Vorbereitungsübungen bezw. den methodischen Übungen teilgenommen hat. Es werden aber auch die Beobachstungen bei den Cehrversuchen des Studierenden und seine Berichte darüber, sowie die sich an die Cehrübungen anschließenden Besprechungen Gelegenheit in Jülle geben, die Einarbeitung in die Stoffe des Volksschulunterrichts zu ersweisen.
- d) Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Dozentenzeugnisse unter (1), weil in diesen ein Nachweis von Leistungen nicht gefordert wird. Eine Beurteilung liegt lediglich in der geforderten Bestätigung, daß der Bewerber an entsprechenden Übungen mit Erfolg teilgenommen hat.

§ 17.

Besondere Prüfung bei ungenügender Beurteilung in den Dozentenzeugnissen.

Die Prüfungskommission kann einen Bewerber von der Prüfung zurückweisena), wenn seine Leistungen in einem der durch Dozentenzeugnisse zu belegenden Sächer mit "ungenügend" beurteilt sind. In diesem Salle kann jedoch der Bewerber eine Prüfung in diesem Sache beantragen.") Ob diesem Antrage stattzugeben und wie die Prüfung gegebenenfalls auszuführen ist, entscheidet die Prüfungs

a) Dies wird in der Regel geschehen, wenn die Cehrbefähigung als uns genügend beurteilt wird und wenn das Urteil ungenügend in mehr als einem der Sächer gefällt wird.

fommission.

b) Dieses Antragsrecht ist bedeutsam auch für den Sall, daß ein Studierender auf anderem Wege als auf dem durch die Veranstaltungen des Pädagogischen Instituts sich die geforderte Vorbildung, vor allem in den künstlerisch=technischen Sächern erworben hat.

§ 18.

Burüdweisung von der Sortsetzung der Prüfung.

Wenn keine der hausarbeiten des Bewerbers als mindestens genügend befunden wird, so kann ihn die Prüfungskommission von der Sortsetzung der Prüfung zurückweisen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 19.

Einberufung zur mündlichen Prüfung.

(1) Die Einberufung zur mündlichen Prüfung erfolgt schriftlich durch den Dorsitzenden der Prüfungskommission.

(2) Bleibt der Bewerber unentschuldigt aus, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Kann er jedoch nachträglich triftige Gründe für das unentschuldigte Ausbleiben nachweisen, so ist ihm ein neuer Termin für die mündliche Prüfung zu bestimmen.

§ 20.

Ausführung der mündlichen Prüfung.

(1) Die Reihenfolge der einzelnen Teile der Prüfung bestimmt der Vorsitzende.

(2) Bei der Prüfung muß außer dem Prüfenden mindestens noch ein Mitglied der Prüfungskommission, und zwar soweit als möglich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, zugegen sein.

(3) In der Regel werden gleichzeitig zwei Bewerber geprüft. Die Prüfung in praktischer Pädagogik (§ 8 Abs. 1, 1) dauert insegesamt zwei und eine halbe Stunde, in jedem der übrigen Sächer vierzig Minuten.

- (4) Ausnahmsweise kann auch ein Bewerber allein geprüft werden. Die Dauer der Prüfung in den einzelnen Sächern verkürzt sich in diesem Falle auf zwei Drittel der in Abs. 3 angegebenen Zeiten.
- (5) Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Dorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitsliede der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist und bei deren Akten verbleibt.
- (6) In der Niederschrift sind der Verlauf und die Gegenstände der Prüfung sowie die einzelnen Beurteilungen anzugeben.

§§ 21 bis 23:

Seststellung des Ergebnisses der Prüfung.

- (1) Nach dem Abschlusse der gesamten Prüfung wird auf Grund der Urteile in den Niederschriften, der schriftlichen Arbeiten und der Beurteilungen in den Dozentenzeugnissen entschieden, ob der Bewerber die Prüfung bestanden hat oder nicht. An dieser Derhandlung haben der Dorsitzende oder dessen Stellvertreter sowie die an der Prüfung beteiligt gewesenen Mitglieder der Prüfungsstommission teilzunehmen. Über diese Derhandlung ist eine Niedersschrift aufzunehmen, die von sämtlichen Beteiligten zu unterzeichnen ist.
- (2) Die einzelnen Leistungen werden mit "sehr gut (1)", "gut (11a, 11, 11b)", "genügend (111a, 111)" oder "ungenügend (1V)" beurteilt.

8 21.

Ergebnis der ichriftlichen Prüfung.

Bei der Beurteilung der schriftlichen Hausarbeiten wird auch auf die sprachliche Richtigkeit und Schönheit Gewicht gelegt. Genügt eine Arbeit in dieser Beziehung nicht, so kann sie aus diesem Grunde für ungenügend erklärt werden.^a)

a) Aus den Reihen der Hochschullehrer ist vielsach darüber Klage erhoben worden, daß die Studierenden zu wenig Gewicht auf den sprachlichen Ausdruck legen. Die Pro. will erreichen, daß dem abgeholsen werde, soweit es sich um zufünstige Lehrer handelt. Es ist zweckmäßig, daß die Studierenden bei allen schriftlichen Arbeiten, die während der Studienzeit gesertigt werden, darauf achten. Denn die Aufgabe des Dolksschullehrers sest in besonderem Maße die Sähigkeit voraus, sich einfach, klar und deutlich auszudrücken.

§ 22.

Ergebnis der Dozentenzeugnisse.

Mehrere Beurteilungen desselben Saches in den Dozenten= zeugnissen sind zu einer Gesamtbeurteilung zusammenzufassen.")

bei verschiedenen Dozenten genießt. Er muß jeden um ein Zeugnis bitten, weil ja die ganze, für die betreffenden Sächer geltende Zeit belegt sein muß. Nach den Studienplänen sollen auf diese Sächer insgesamt 24 Semesterstunden verswendet werden. Die Derteilung muß den Studierenden überlassen bleiben. Als Norm könnte etwa gelten: 8 Stunden für Musik, je 6 Stunden für Zeichnen und Ceibesübungen, 4 Stunden für Werkunterricht. Es darf dabei freilich nicht überssehen werden, daß diese Stundenzahlen nicht ausreichen, wenn die Dorbildung völlig sehlt oder ungenügend gewesen ist.

§ 23.

Ergebnis der mündlichen Prüfung.

(1) Die Leistung in jedem der geprüften Sächer wird einzeln beurteilt.

(2) Ist eine schriftliche Arbeit einem Sache entnommen worden, das auch Gegenstand der mündlichen Prüfung gewesen ist, so sind die beiden Beurteilungen zu einer Gesamtbeurteilung zusammensufassen.

(3) Die Teile des Prüfungsfaches: praktische Pädagogik (§ 9 Ziffer 1 bis 4) werden einzeln beurteilt. Sür die Entscheidung, ob die Prüfung bestanden ist, ist jedoch die Durchschnittsbeurteilung maßgebend.

§ 24.

Gesamtergebnis.

(1) Das Gesamturteil wird aus den einzelnen Beurteilungen gebildet. Es lautet auf: "mit Auszeichnung bestanden", "sehr gut bestanden", "gut bestanden", "bestanden" oder "nicht bestanden".

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistungen in praktischer Pädagogik oder in zwei anderen Prüfungsfächern mit "ungenügend" beurteilt worden sind. Lautet die Beurteilung nur in einem Prüfungsfache, mit Ausnahme der praktischen Pädagogik, auf "ungenügend", so ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Leistungen des Bewerbers nicht mindestens in zwei anderen Prüfungssfächern mit "gut" (IIa, II) beurteilt worden sind.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, so entscheidet die Prüfungskommission, ob der Bewerber sich überhaupt einer nochmaligen Prüfung unterziehen darf sowie darüber, ob eine Wiederholung der gesamten Prüfung (Wiederholungsprüfung) oder nur der Prüfung in den von der Prüfungskommission zu bestimmenden Prüfungsfächern (Ergänzungsprüfung) zu fordern ist.

(4) Die Prüfungskommission kann die Zrist bestimmen, vor deren Ablauf sich der Bewerber nicht zu der Wiederholungs= oder

Erganzungsprüfung melden darf.

§ 25.

Zeugnis.

(1) Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Bewerber in jedem Salle, sie mag bestanden sein oder nicht, ein Zeugnis auszustellen.

- (2) In dem Zeugnisse (vgl. Anlagen 1 bis 4) muß der vollsständige Name sowie Tag und Ort der Geburt des Bewerbers ans gegeben werden, ferner, wann und wo er die Reiseprüfung bestanden, auf welchen Hochschulen und wie lange er auf jeder studiert hat, und endlich der Zeitpunkt der Meldung und der Dollendung der Prüfung.
- (3) Ist die Prüfung bestanden, so folgt eine entsprechende Erstlärung hierüber unter Angabe des Gesamtergebnisses (§ 24 Abs. 1) sowie der Beurteilungen in den einzelnen Dozentenzeugnissen, der hausarbeiten und aller einzeln geprüften Sächer. Sämtliche Besurteilungen müssen mit den Beurteilungen in der Niederschrift über die Prüfung und in den Dozentenzeugnissen übereinstimmen. Sosdann folgt der Dermerk, daß der Bewerber die Befähigung zum Cehrsamte an Volksschulen des Freistaats Sachsen erlangt hat (Anlage 1).
- (4) Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dieser Erklärung der nach § 24 Abs. 3 gesaßte Beschluß beizusügen und die Frist anzugeben, vor deren Ablauf der Bewerber sich nicht zur Wiedersholungss oder Ergänzungsprüfung melden darf. Wird eine Ergänzungsprüfung gesordert, so sind die Prüfungsfächer, in denen der Bewerber bestanden hat, aber ohne Beurteilung, sowie die Prüfungsfächer anzugeben, in denen die Ergänzungsprüfung abzulegen ist (Anlagen 2 und 3).
- (5) In den Sällen des § 7 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 S. 2, §§ 18, 19 Abs. 2 S. 1 ist außerdem anzugeben, weshalb die Prüfung für nicht bestanden erklärt worden ist.

§ 26.

Dermerk auf den akademischen Zeugnissen.

Bei Rückgabe der akademischen Zeugnisse (§ 4 Abs. 3, b) an den Bewerber hat der Vorsikende der Prüfungskommission auf ihnen das Ergebnis der Meldung und des weiteren Prüfungsverfahrens zu vermerken.

§ 27.

Wiederholungs= und Erganzungsprüfung.

(1) Die Meldung zu einer Wiederholungss oder Ergänzungssprüfung muß in längstens zwei Jahren nach der Ausstellung des Zeugnisses über die vorangegangene Prüfung erfolgen. Besteht der Bewerber die Wiederholungss oder Ergänzungsprüfung nicht, so ist eine weitere Prüfung nur mit Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung zulässig.

(2) Die Wiederholungs= und die Ergänzungsprüfung sind vor der Prüfungskommission abzulegen, welche die Prüfung absgenommen hat.

(3) Über die Wiederholungs= oder Ergänzungsprüfung wird ein besonderes Zeugnis ausgestellt (Anlage 4).

§ 28.

(1) Die Gebühr für eine Prüfung oder deren Wiederholung beträgt 100 R=M., für eine Ergänzungsprüfung 50 R=M.

(2) Die Gebühr ist sofort nach der Zulassung zur Prüfung an die von dem Dorsitzenden bezeichnete Kasse zu zahlen. Wenn der Bewerber nachweist, daß er durch Krankheit oder andere außersordentliche Hindernisse genötigt war, eine begonnene Prüfung aufzugeben, so wird die Hälfte der Gebühr zurückgezahlt. In allen übrigen Sällen bleibt sie der Gebührenkasse verfallen, gleichviel ob die Prüfung zu Ende geführt ist oder nicht.

§ 29.

Zeitpunkt des Inkrafttretens der Prüfungsordnung und Übergangsbestimmungen.

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt sofort in Kraft.
- (2) Ob und inwieweit auf das nach § 3 Abs. 1 vorgeschriebene

Studium andere Studien ausnahmsweise angerechnet werden können, entscheidet das Ministerium für Volksbildung.

(3) Über die Einrichtung und Ausgestaltung der Dozenten= zeugnisse ergehen Ausführungsvorschriften.

Dresden, den 17. Juni 1925.

Ministerium für Volksbildung. Dr. Kaiser.

3. Das Studium der Erziehungswissenschaften an der Technischen Hochschule in Dresden.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Studierenden der Pädagogik haben sich an der Technischen hochschule immatrikulieren zu lassen, und zwar bei der Kultur- wissenschaftlichen (früher Allgemeinen) Abteilung.

2. Über die Aufnahme an der Technischen Hochschule unterrichtet die Studienordnung der Sächsischen Technischen Hochschule.*)

Aus dieser sind folgende Bestimmungen wichtig:

a) Die Aufnahme als Studierender setzt das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums usw. voraus.

b) Reichs=, Staats=, Gemeinde= oder Kirchenbeamte, Angehörige der Reichswehr und Personen, die einer anderen sächsischen öffentlichen Bildungsanstalt angehören, dürfen nicht als Stubierende aufgenommen werden.

c) Ob ein ausländisches Zeugnis als dem Reifezeugnis gleich= wertig und demgemäß sein Inhaber als Studierender auf= zunehmen ist, entscheidet der Rektor.

d) Für die Zulassung von Ausländern zum Studium gelten besondere Bestimmungen, die vom Sekretariat zu beziehen sind.

e) Die Anmeldungen erfolgen zu Beginn jedes Semesters im Sekretariat. Der Aufzunehmende hat auf einem Fragebogen Namen, Daterland, Geburtsort, Geburtstag, Religion, Stand und Wohnung seiner Eltern, den letzten Aufenthaltsort und das zu wählende Studium einzutragen.

Bei der Anmeldung sind die Nachweise der Vorbildung in Urschrift einzureichen.

^{*)} Zu beziehen durch das Sekretariat der Technischen Hochschule, Dresden=A., Bismarchlatz 18 oder durch die Akademische Buchhandlung von Dressel, Dresden=A., Bismarchlatz.

- f) Der Tag des Beginns der Anmeldungen wird im Vorlesungsverzeichnis*) bekanntgegeben. Die Anmeldung muß spätestens vier Wochen nach diesem Tage erfolgen.
- g) Der Anmeldung folgt die Instription, bei der der Aufzunehmende dem Rektor durch Handschlag die Befolgung der bestehenden Bestimmungen angelobt.
- h) Der Studierende erhält einen Ausweis. Gegen Vorzeigung des Ausweises haben die Studierenden freien Eintritt in die staatlichen öffentlichen Sammlungen.
- i) Weibliche Personen können unter denselben Bedingungen wie die männlichen als Studierende aufgenommen werden.
- 3. Als Zuhörer (nicht Hospitanten!) können jüngere gebildete Leute, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, eingeschrieben werden und Dorlesungen hören, mit Zustimmung des Dozenten auch an Übungen teilnehmen. Sie werden wie die Studierenden verpflichtet, haben aber auf Honorarerlaß und Stipendien keine Anwartschaft.
- 4. Als hospitanten (nicht Zuhörer!) können ältere, selbständig gebildete Männer und Frauen an den Dorlesungen und Übungen teilnehmen. Die Anmeldung erfolgt wie bei den Studierenden. Sie werden nicht verpflichtet, erhalten nur einen Einschreibebogen, in den sie die Dorlesungen, die sie annehmen wollen, eintragen.
- 5. Um Mitglied des Pädagogischen Instituts, in dem ein wesentlicher Teil der Ausbildung des zukünftigen Cehrers sich vollzieht, zu werden, meldet sich der Aufnahmesuchende bei dem Direktor des Instituts (Dresden, Teplitzer Str. 16) schriftlich oder mündlich an. Es empsiehlt sich, diese Anmeldung etwa ein viertel Jahr vor der Anmeldung zur Immatrikulation vorzunehmen, damit im Pädagogischen Institut die für die Bildung von Abteilungen nötigen Maßnahmen getroffen werden können.
- 6. Unbedingt nötig ist die frühzeitige Anmeldung beim Pädagogischen Institute vor allem dann, wenn der Aufnahmesuchende einen Platz im Studentenheim haben möchte. Das Studentenheim gewährt Unterkunft in dem Internate des früheren Friedrichs August-Seminars, dessen Gebäude für den Zweck der akademischen

^{*)} Das Dorlesungsverzeichnis ist durch das Sekretariat oder durch die Akas demische Buchhandlung von Dressel zu beziehen. Man verlange bei der Besstellung, daß dem Dorlesungsverzeichnis das Arbeitsprogramm des Pädagogischen Instituts beigelegt werde, das übrigens auch für sich bezogen werden kann.

Volksschullehrerbildung vom Staate der Technischen Hochschule übergeben worden ist.

- 7. Sür das Studium der Pädagogik ist von der hochschule ein Studienplan entworfen worden. Es wird empfohlen, bei der Wahl der Dorlesungen und Übungen diesen Plan zum Anhalt zu nehmen. Durch Anschlag am Schwarzen Brett, in dem hauptsgebäude der hochschule wie im Pädagogischen Institut, wird bekanntgegeben, welche Dorlesungen und Übungen, die das Derzeichnis aufweist, jeweils für die einzelnen Semester in Frage kommen.
- 8. Die höhe des Kollegienhonorars ist aus einem Anschlag am Schwarzen Brett zu ersehen. Die Übungen, die innerhalb des Pädagogischen Instituts gehalten werden, sind für Mitglieder des Instituts gebührenfrei.

Die Bezahlung der Kollegienhonorare hat im Sommerssemester bis zum 1. Juni, im Wintersemester bis zum 20. Nosvember zu erfolgen.

9. Um Gestundung der Kollegienhonorare ist schriftlich bei dem Rektorat nachzusuchen. Den Gesuchen ist das Einschreibebuch sowie die Abschrift davon auf dem Einschreibebogen beizufügen.

Die Honorare sollen im allgemeinen nur auf 2 Monate und in keinem Falle länger als bis 4 Wochen vor Schluß des Semesters gestundet werden.

- 10. Würdigen und bedürftigen Studierenden kann das Honorar erlassen werden. Um Erlaß ist nicht besonders nachzusuchen; er wird auf Grund der Beratung über die Stipendienverteilung gewährt.
- 11. Gesuche um Stipendien sind bis zu einem am Schwarzen Brett bekanntzumachenden Termine im Sekretariat einzureichen. Ihm muß ein sogenanntes "Vermögenszeugnis" und das Semestralzeugnis beigegeben werden.
- 12. Jedem Studierenden ist auf seinen Antrag in jedem Sach, das als Prüfungssach gilt, ein Semestralzeugnis auszustellen. Dieses Zeugnis wird auf Grund des Fleißes und des Erfolges bei den Übungen, nach Befinden auf Grund von Kolloquien und Semesstralprüfungen erteilt.
- 13. Über besondere Unterstützungen, die für Studierende der Pädasgogift noch bestehen, gibt die Direktion des Pädagogischen Instituts Auskunft.

Studienplan für die Studierenden der Pädagogik an der Technischen Hochschule in Dresden.

Dorbemerkung. Die Studienpläne entsprechen der Prüfungsordnung für das Cehramt an Volksschulen des Freistaates Sachsen vom 17. Juni 1925 (vgl. Gesethl. 1925 Nr. 18 S. 175).

Das Studium ist auf 3 Jahre berechnet. Die Prüfung kann vor Schluß des letzten Semesters abgelegt werden.

Wissenschaftliches oder künstlerisch-technisches Wahlfach kann jedes durch das Dolksschulgesetz vorgeschriebene oder zugelassene Cehr- und Übungsgebiet der Dolksschule sein. Die für das Wahlfach zu stellenden Anforderungen sind in der Prüfungsordnung aufgeführt. Will ein Studierender ein anderes Wahlfach nehmen, so muß er sich bei Beginn seines Studiums bei dem Dorsitzenden der Prüfungskommission darüber vergewissern, daß dieses Sach bei der Prüfung anerkannt wird.

Außer an den in den nachfolgenden Plänen genannten Dorlesungen und Übungen hat der Studierende der Pädagogik an Übungen im Zeichnen, Musik, Werkunterricht und an Leibesübungen teilzunehmen.

1. Semester (Sommer):

1. Grundzüge der Kulturphilosophie	2	Stunden
2. Geschichte der Philosophie I		"
3. Bau und Derrichtung des menschlichen Körpers I		11
4. Persönliche Gesundheitspflege	2	"
5. Einführung in die Sozialwissenschaften	3	,,
6. Bildungs= und allgemeine Unterrichtslehre I	4	"
7. Besondere Unterrichtslehre (Elementarunterricht,		
Grundschule, Heimatkunde)	3	"
8. Übungen hierzu		"
9. Vorbereitungsübungen (zur Auswahl: Religion I,		
Geschichte I, Deutsche Sprache I, heimatkunde I,		
Biologie I und II, Französisch)	2	"
10. Hospitationen und Cehrübungen	3	"
11. Wissenschaftliches oder fünstlerisch-technisches Wahl=		
fach	4	"
	and the last	Stunden

	~				14	m			
2		em	01	101		(10)	m_{T}	or!	
640	~	CIII	6	461	- 13	~	P1 P4		

1. Ethik, Rechts= und Staatsphilosophie I	2	Stunden
2. Einführung in die Hygiene, Rassen=, Sozial=, Sexual=		
hygiene	2	11
3. Einführung in die allgemeine Psychologie, Übungen		
bazu	4	"
4. Bau und Derrichtung des menschlichen Körpers II	1	"
5. Deutsche Literaturgeschichte I (Vorlesung oder		
Übungen)	2	an in
6. Bildungs= und allgemeine Unterrichtslehre II.	4	11
7. Besondere Unterrichtslehre (Oberstufe, Arbeitskunde,		
Sorm, Zahl, Werk)	3	11
8. Übungen hierzu	1	n e
9. Vorbereitungsübungen (zur Auswahl: Religion II,		
Erdkunde I, Deutsche Sprache II, Heimatkunde II,		
Biologie III, Physik I, Englisch)		"
10. Hospitationen und Lehrübungen	3	"
11. Wahlfach	4	11
	28	Stunden
7 Camastan (Camman).		
3. Semester (Sommer):		
	2	Stunden
1. Geschichte der Philosophie II	2 2	Stunden
	2	"
1. Geschichte der Philosophie II	2	"
1. Geschichte der Philosophie II	2 2 1	" "
1. Geschichte der Philosophie II	2 2 1	" "
1. Geschichte der Philosophie II	2 1 2	"
1. Geschichte der Philosophie II	2 1 2 2	"
1. Geschichte der Philosophie II	2 2 1 2 1 -	"
1. Geschichte der Philosophie II	2 2 1 2 1 3	"
1. Geschichte der Philosophie II	2 2 1 2 1 3	"
1. Geschichte der Philosophie II 2. Logik u. Erkenntnislehre oder philosophische Übungen 3. Geschichte der Erziehungsideen I 4. Einführung in die Erblichkeitslehre 5. Sozialwissenschaftliche Übungen 6. Deutsche Literaturgeschichte II (Dorlesung oder Übungen) 7. Bildungs= und allgemeine Unterrichtslehre III 8. Übungen hierzu 9. Besondere Unterrichtslehre (Biologie, körperliche Erziehung) 10. Übungen hierzu	2 2 1 2 2 1 3	
1. Geschichte der Philosophie II 2. Logit u. Erkenntnislehre oder philosophische Übungen 3. Geschichte der Erziehungsideen I 4. Einführung in die Erblichkeitslehre 5. Sozialwissenschaftliche Übungen 6. Deutsche Literaturgeschichte II (Dorlesung oder Übungen) 7. Bildungs= und allgemeine Unterrichtslehre III 8. Übungen hierzu 9. Besondere Unterrichtslehre (Biologie, körperliche Erziehung) 10. Übungen hierzu 11. Dorbereitungsübungen (zur Auswahl: Geschichte II,	2 2 1 2 2 1 3	
1. Geschichte der Philosophie II 2. Logik u. Erkenntnislehre oder philosophische Übungen 3. Geschichte der Erziehungsideen I 4. Einführung in die Erblichkeitslehre 5. Sozialwissenschaftliche Übungen 6. Deutsche Literaturgeschichte II (Dorlesung oder Übungen) 7. Bildungs= und allgemeine Unterrichtslehre III 8. Übungen hierzu 9. Besondere Unterrichtslehre (Biologie, körperliche Erziehung) 10. Übungen hierzu 11. Dorbereitungsübungen (zur Auswahl: Geschichte II, Erdkunde II, heimatkunde III, Biologie IV,	2 2 1 2 2 1 3 1	
1. Geschichte der Philosophie II 2. Logik u. Erkenntnislehre oder philosophische Übungen 3. Geschichte der Erziehungsideen I 4. Einführung in die Erblichkeitslehre 5. Sozialwissenschaftliche Übungen 6. Deutsche Literaturgeschichte II (Dorlesung oder Übungen) 7. Bildungs= und allgemeine Unterrichtslehre III 8. Übungen hierzu 9. Besondere Unterrichtslehre (Biologie, körperliche Erziehung) 10. Übungen hierzu 11. Dorbereitungsübungen (zur Auswahl: Geschichte II, Erdfunde II, heimatkunde III, Biologie IV, Physik II, Chemie, Rechnen)	2 2 1 2 2 1 3 1 2	
1. Geschichte der Philosophie II 2. Logit u. Erkenntnislehre oder philosophische Übungen 3. Geschichte der Erziehungsideen I 4. Einführung in die Erblichkeitslehre 5. Sozialwissenschaftliche Übungen 6. Deutsche Literaturgeschichte II (Dorlesung oder Übungen) 7. Bildungs= und allgemeine Unterrichtslehre III 8. Übungen hierzu 9. Besondere Unterrichtslehre (Biologie, körperliche Erziehung) 10. Übungen hierzu 11. Dorbereitungsübungen (zur Auswahl: Geschichte II, Erdfunde II, heimatkunde III, Biologie IV, Physik II, Chemie, Rechnen)	2 2 1 2 2 1 3 1 2 4	
1. Geschichte der Philosophie II 2. Logik u. Erkenntnislehre oder philosophische Übungen 3. Geschichte der Erziehungsideen I 4. Einführung in die Erblichkeitslehre 5. Sozialwissenschaftliche Übungen 6. Deutsche Literaturgeschichte II (Dorlesung oder Übungen) 7. Bildungs= und allgemeine Unterrichtslehre III 8. Übungen hierzu 9. Besondere Unterrichtslehre (Biologie, körperliche Erziehung) 10. Übungen hierzu 11. Dorbereitungsübungen (zur Auswahl: Geschichte II, Erdfunde II, heimatkunde III, Biologie IV, Physik II, Chemie, Rechnen)	2 2 1 2 2 1 3 1 2 4 4	

4. Semester (Winter):

1. Grundzüge einer Philosophie der Erziehung 2. Einführung in die vergleichende Psychologie und		Stunden
Übungen dazu		,,
3. Einführung in die Rechtswissenschaft	2	"
4. Juristisches Kolloquium		11
5. Deutsche Literaturgeschichte III (Übungen oder Dor=		
lesung)		"
6. Bildungs= und allgemeine Unterrichtslehre IV		11
7. Übungen hierzu	3	11
8. Besondere Unterrichtslehre (Deutsch, Religion,		
Cebenskunde, Musik)		"
9. Übungen hierzu		"
10. Dorbereitungsübungen (vgl. 1. Semester)		"
11. Hospitationen und Cehrübungen		"
12. Wahlfach		"
	ARRESTE	Stunden
5 Semester (Sommer).		

5. Semester (Sommer):

1.	Ethit, Rechts- und Staatsphilosophie II (Ubung)	2 5	Stunden
2.	Geschichte der Philosophie III	2	"
3.	Übung zur Erblichkeitslehre	1	"
4.	Deutschsprachliche Übungen	2	"
5.	Bildungs= und allgemeine Unterrichtslehre V	1	11
6.	Übungen hierzu	3	11
7.	Schulkunde und Schulrechtskunde	2	11
8.	Besondere Unterrichtslehre (Geschichte, Erdfunde,		
	Zeichnen)	3	"
9.	Übungen hierzu	1	"
10.	Dorbereitungsübungen (vgl. 2. Semester)	2	11
11.	Hospitationen und Cehrübungen	4	"
12.	Wahlfach	4	"
		-	Stunden

6. Semester (Winter):

1.	Geschichtsphilosophie oder phil	osophische	Übungen	2 Stunder
2.	Geschichte der Erziehungsideen	II		2 ,,
3.	Psychologie der Erziehung .			2 ,,

4. Das Studium der Erziehungswissenschaften an der Universität Leipzig.

Allgemeine Bestimmungen.

Sür den Studierenden, der sich dem Studium des Cehramts an der Volksschule widmen will, gelten die für alle Studierenden an der Universität verbindlichen allgemeinen Bestimmungen. (Vollständig zusammengestellt in den "Mitteilungen für Studierende an der Universität Leipzig", herausgegeben und zu beziehen von der amtlichen Akademischen Auskunftsstelle mit Abteilung Berufsberatung, Verlag Alfred Corentz, Leipzig.)

Das Studium kann in jedem Semester begonnen werden. Als normale Stundendauer gelten 6 Semester. Am Ende des 6. Semesters kann die Staatsprüfung abgelegt werden. Die Studierenden des Lehramts an der Dolksschule genießen als akademische Dollbürger alle Rechte und Dorteile der Studentenschaft. Nach Erstüllung des akademischen Trienniums besteht für sie wie für alle stud. philos. die Möglichkeit der Promotion zum Dr. phil.

Bei Beginn des Studiums für das Cehramt an der Volksschule ist folgendes zu beachten:

- 1. Die Meldung zur Immatrikulation als stud. philos. erfolgt im Sommersemester in der Zeit vom 15. April bis 15. Mai, im Wintersemester in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Novemsber (täglich 10—12 Uhr im Universitätsgebäude, Augustusplatz). Der Rektor kann ausnahmsweise spätere Meldung gestatten.
- 2. Bei der persönlichen Meldung sind erforderlich:
 - a) das Reifezeugnis einer 9stufigen Vollanstalt oder eines sächsischen Seminars.
 - b) ein Paßbild.
 - c) Gegebenenfalls das Abgangszeugnis früher besuchter Universitäten oder Technischer Hochschulen.

- 3. Im Amt befindliche Reichs-, Landes- und Gemeindebeamte sowie Offiziere können nicht zum Studium zugelassen werden. Sie bedürfen zur Immatrikulation der besonderen Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung.
- 4. Wer kein Reifezeugnis einer Dollanstalt besitzt, aber über aus reichende Dorbildung verfügt (Obersekundareise o. ä.), kann sich als Studierender zweiter Ordnung oder als hörer einschreiben lassen. Zur Ablegung einer Staatsprüfung oder einer Sakultätsprüfung darf er nicht zugelassen werden.
- 5. Die Kolleggebühren und die allgemeine Studiengebühr (für ein Semester 30 R=M) können zum Teil oder ganz erlassen werden. Gesuche (Formulare im Pedellenzimmer des Augusteums) sind unter Beifügung eines Fleißzeugnisses während der ersten 4 Wochen des Semesters der Quästur einzureichen.
- 6. Für das Pädagogische Institut bedarf es persönlicher Meldung der Studierenden beim Direktor des Instituts (Gustav-Freytag-Straße 42). Sie erfolgt endgültig zu Beginn des Semesters innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfrist. Es ist jedoch zweckmäßig, sich persönlich oder schriftlich beizeiten, etwa 3 oder 2 Monate vor Semesterbeginn, vormerken zu lassen.
- 7. Wer sich einen Plat im Allgemeinen Studentenheim sichern will, möchte 2 Monate vor Semesteranfang um Aufnahme nachs suchen. Gesuche sind an den Direktor des Pädagogischen Instituts (Gustav-Freytag-Str. 42) zu richten, der die verfügbaren Pläte für Studierende (Damen und Herren) des Cehramts der Dolksschule vergibt. Studentens wie Studentinnenheim sind in den Gebäuden des Pädagogischen Instituts untergebracht.
- 8. Das Dorlesungsverzeichnis kann von der Kanzlei des Pädagogischen Instituts bezogen werden. Es enthält auch einen hinweis auf die Semester-Eröffnungssitzung (letzte Tage des April oder Oktober). Der Anschlag der Dorlesungen und Übungen erfolgt summarisch am Schwarzen Brett der Universität, spezialissiert am Schwarzen Brett des Instituts.
- 9. Alles Wissenswerte über Sonderveranstaltungen, Kolleggelds erlaß, Stipendienverleihung u. ä. wird am Schwarzen Brett des Instituts angeschlagen. Genauere Auskunft erteilt der Direktor.
- 10. Die Wohlfahrtseinrichtungen für die Studierenden sind im Wirtschaftsamt der Universität vereinigt. Der groß angelegte und gut organisierte Apparat trägt den verschiedensten Bedürf-

nissen Rechnung. Die studentische Sürsorge vermittelt Freitische, Kleidung, Geldbeihilfen u. ä. Die mensa academica gewährt für etwa 20 R=M monatlich Mittags= und Abendessen. Arbeiten aller Art werden vermittelt. Sprachtundige Studierende können in dem reich mit Aufträgen versehenen Akademischen über= sehungs= und Dolmetscherbüro beschäftigt werden. Die Selbst= hilseinrichtungen der Studentenschaft werden von allen aka= demischen Behörden und vom Staate unterstüßt.

Studienplan für die Studierenden der Pädagogik an der Universität Leipzig.

Dorbemerkung. In das Pädagogische Studium an der Universität Leipzig teilen sich Philosophische Sakultät und Pädagogisches Institut. In geringerem Umfange tragen auch Medizinische und Juristische Sakultät dazu bei, und, soweit es sich um inhaltliche Sundierung des Religionsunterrichts handelt, sogar die Theologische Sakultät. Das kennzeichnet die zunächst erfreuliche Tatsache, daß die ganze Universität mit ihren reichen wissenschaftlichen Hilfsmitteln der Lehrerbildung zu Gebote steht. Daß Bildungselemente des neuen Studiums über mehrere Sakultäten verstreut sind, findet darin seine Erklärung, daß die Berufsausbildung der Volksschullehrer bisher im Aufgabenkreis der Universität fehlte und also eine geschlossene erziehungswissenschaftliche Lehreinheit innerhalb der Hoch= schule nicht entstehen konnte. Der Beruf des modernen Volkserziehers hat unbeschadet klarer Konzentration auf den Bildungsgedanken einen universalen Zug, der dem Reichtum des gegenwärtigen Lebens entspricht. Der Studiengang des Volkserziehers trägt dem Rechnung. Er wird vornehmlich von den erziehungswissenschaft= lichen Dissiplinen (Philosophie, Pädagogik, Psychologie) bestimmt, aber er greift mit dem Wahlfach auch in die geisteswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Sachgebiete der Philosophischen Sakultät über, ja, er überschreitet sogar deren Grenzen. In Staatsbürgerkunde berührt er das rechtskundliche und staatswissenschaftliche Gebiet. Mit Anthropologie, Pathologie und Hygiene gliedert er sich Bestandteile des medizinischen Studiums an. Weder sachlich

military of the contract of th

noch räumlich führt diese Ausbreitung über mehrere Sakultäten zu wirklich störender Zersplitterung. Denn das Schwergewicht ruht deutlich in der Abteilung für Philosophie und Pädagogik der Philosophischen Sakultät und im Pädagogischen Institut. Staatsbürgerstunde und deutsche Literaturgeschichte und Sprache in geistesgeschichtslicher Beleuchtung, gleich bedeutsam für die sachliche Ausrüstung des Lehrers wie für die Sormung der Erzieherpersönlichkeit, sollen der Lehreinheit des Pädagogischen Instituts eingegliedert und daher auch in den Räumen des Instituts gelesen werden. Die medizinischen Dorlesungen und Übungen sinden ihren natürlichen Mittelpunkt in der Universitäts-Kinderklinik, die den Studierenden mit dem gesunden und kranken Kind durch lebendiges Anschauungsmaterial vertraut macht. Sür die notwendige Ergänzung in Psychopathologie des Kindes wird die Psychiatrische und Nervenklinik der Universität Sorge tragen.

Selbstredend erfreut sich der Studierende gleich allen anderen Kommilitonen der akademischen Freiheit und somit insbesondere auch völliger Studienfreiheit. Der Charakter der Universität schließt einen ein für allemal verbindlichen Lehrgang oder schulmäßige Cehrkurse aus. Das bedeutet jedoch keineswegs die Herrschaft von Willkür und Planlosigkeit. Die bestehenden Prüfungsordnungen und der Zwang, in einer normalen Studienzeit den Anforderungen eines Lehrgebietes gerecht zu werden, lassen Studienpläne und Bindungen für gewisse Übungsteile als unentbehrlich erscheinen. So bestehen Studienpläne für Theologie, Medizin, Mathematik und naturwissenschaftliche Sächer und für eine erhebliche Anzahl von übungen und Praktika, die für den Studierenden verpflichtend sind, sofern er sein Studium mit der Staatsprüfung abschließen will.

Die Neuheit des Studiums für das Lehramt an der Volksschule und die Reichhaltigkeit seiner Gegenstände läßt die Ausstellung eines übersichtlichen Studienganges gleichfalls als wünschenswert erscheinen. Die geschlossenste Lehreinheit bietet das Pädagogische Institut, daher lassen sich seine Vorlesungen und Übungen nicht nur nach Sachgebieten, sondern auch nach Semestern geordnet in einem lückenlosen Studienplan zusammenstellen. Die Lehrgegenstände der Philosophischen Sakultät (Philosophie, geschichtliche und systematische Pädagogik, Psychologie, wissenschaftliches Wahlfach) und der Medizinischen Sakultät (Anthropologie und Physiologie, Pathologie und hygiene, Kinders und Schulkrankheiten, Psychopathologie) sind

mit Absicht, nur nach Sachgebieten geordnet, gesondert aufgeführt, um den Studierenden größeren Spielraum in der Anlage des Studiensplanes zu gewähren. Die Lehrgegenstände der Philosophischen und Medizinischen Satultät fügt der Studierende nach eigenem Ermessen in den Plan des Pädagogischen Instituts ein. Aber auch dieser stellt keine strenge Bindung dar und befreit den Studierenden keineswegs von der Derantwortung, die mit der akademischen Freiheit gegeben ist. Der geschlossene Plan des Instituts ist eine vollständige Zusammenstellung der notwendigen Unterrichtsveranstaltungen und gibt ein Beispiel empsehlenswerter Anordnung und Reihenfolge. Wer ohne Zeitverlust und mit größter Aussicht auf erfolgreiche Beendigung sein Studium durchsühren will, wird gut tun, sich im wesentslichen an den Studienplan zu halten. Im übrigen beachte man die Anmerkung zur besonderen Bildungss und Unterrichtslehre, die eine freiere und stärker konzentrierte Gestaltung des Studiums offen läßt.

and or a final file of the state of the stat

the property of the second sec

Gesamt=Studienplan

(nach Lehrgegenständen geordnet).

A. Philosophische Sakultät.*)

	agogif.		
	storische Kollegs (Geschichte der Pädas ogik) je 3 Stunden	6	Semesterstunden
-	stematisches Kolleg	3	mi (61)
1.00	ibung über irgendeinen Autor oder ein		
5	pezialproblem	2	n n
		. 11	Semesterstunden
	losophie.		
	storisches Kolleg (über eine Epoche, einen enker, ein Spezialgebiet in rein histo-		
	scher Entwicklung)	3	Semesterstunden
	stematische Kollegs (3. B. Ethik und		
	ulturphilosophie, oder Logik) je 2 Stunden	4	n
	lbung über irgendeinen Autor oder ein	2	
S	pezialproblem	2	
7 nc.	Uheoratiideprentiidee dell	9	Semesterstunden
THE PERSON NAMED IN COLUMN	chologie.		
_	gemeine Psychologie oder dafür zwei sich egänzende Teilvorlesungen (eine dieser		
	orlesungen jedenfalls vor dem Einfüh=		
rı	ingskurs)	4	Semesterstunden

^{*)} Die Sülle der Dorlesungen und Übungen, die die Philosophische Sakultät bietet, nötigt den Studierenden zu Selbstbeschränkung und zweckmäßiger Auswahl. Es ist unmöglich, die einzelnen Lehrgegenstände mit genauer inhaltlicher Bestimmung im Studienplan aufzuführen. Der folgende Plan (von den führenden Sachvertretern selbst aufgestellt) begnügt sich darum mit einer allegemeinen Charakterisierung der unumgänglich notwendigen Dorlesungen und Übungen.

C. Pädagogisches Institut.*)

I. Theoretisch=praktischer Teil.

a) Bildungslehre und Schulkunde.

Volksschulpädagogik der Gegenwart (Probleme und Lösungs= versuche) mit Übungen, 4stündig.

Allgemeine Bildungslehre mit Übungen I (Die innere Organissation — Aufbau und Aufgaben — der Erziehungsschule), 4stündig.

Allgemeine Bildungslehre mit Übungen II (Mittel und Arbeits= weisen der Erziehungsschule), 4stündig.

Allgemeine Bildungslehre mit Übungen III (Die didaktische Gestaltung in der Erziehungsschule), 4stündig.

^{*)} Alle Zeitangaben bedeuten Semesterstunden.

Allgemeine Schulkunde (Organisation, Derwaltung, Rechts= grundlage der Schule), 4stündig.

Insgesamt in 5 Semestern 20 Stunden.

b) Praktische Jugendkunde mit Übungen und Exkursionen. Praktische Jugendkunde des Grundschul- und des reiferen Schulalters I, 2stündig.

Praktische Jugendkunde des Grundschul= und des reiferen Schul= alters II, 2stündig.

Praktische Jugendkunde des Grundschul= und des reiferen Schul= alters III, 2stündig.

Insgesamt in 3 Semestern 6 Stunden.

c) Besondere Bildungs= und Unterrichtslehre (Wesen und Gestaltung der einzelnen Unterrichtsgebiete) mit Übungen Deutsch I, Istündig.

Deutsch II, Istündig.

Heimat= und Erdkunde I, 2stündig.

Heimat= und Erdkunde II, 2stündig.

Geschichte, 2stündig.

Elementarunterricht, 2stündig.

Künstlerische und technische Unterrichtsgebiete I (Zeichnen und Werkunterricht oder Nadelarbeit), 2stündig.

Künstlerische und technische Unterrichtsgebiete II (Musik und Gymnastik), 2stündig.

Rechnen und Sormenlehre, 2stündig.

Biologie I, 2stündig.

Biologie II, 1stündig.

Naturlehre, 3stündig.

Religion oder Lebenskunde, 2stündig.

Insgesamt in 6 Semestern 28 Stunden.

II. Lehrpraktischer Teil.*)

Hospitation und Cehrversuche in der Grundschule I (3. u. 4. Schuljahr) zur Veranschaulichung des Gesamtunterrichts, Istündig.
Hospitation und Cehrversuche in der Grundschule II (3. u. 4. Schulsiahr) zur Veranschaulichung des Gesamtunterrichts, Istündig.

^{*)} In enger Derbindung mit der besonderen Bildungs= und Unterrichts= lehre.

Hospitation in der Elementarklasse (1. u. 2. Schuljahr) zur Deranschaulichung des Gesamtunterrichts, Istündig.

52

hospitation und Cehrversuche auf der Mittelstufe (5. u. 6. Schuljahr) zur Veranschaulichung des Gesamt= und Gruppenunterrichts, 4stündig.

hospitation und Cehrversuche auf der Oberstufe I (7. u. 8. Schuljahr) zur Veranschaulichung des Gruppens und Sachunterrichts, 4stündig. hospitation und Cehrversuche auf der Oberstufe II (7. u. 8. Schuljahr) zur Veranschaulichung des Gruppens und Sachunterrichts, 4stündig. Insgesamt in 6 Semestern 21 Stunden.*)

III. Künstlerisch-praktischer und technisch-praktischer Teil.

Ausdruckszeichnen II, 2stündig.
Ausdruckszeichnen III, 2stündig.
Ausdruckszeichnen III, 2stündig.
Turnen (Rhythmische Gymnastik) I, 2stündig.
Turnen (Rhythmische Gymnastik) II, 2stündig.
Turnen (Rhythmische Gymnastik) III, 2stündig.
Turnen (Rhythmische Gymnastik) IV, 2stündig.
Klassentechnik oder Nadelarbeit I, 2stündig.
Klassentechnik oder Nadelarbeit II, 2stündig.
Klassentechnik oder Nadelarbeit III, 2stündig.
Stimmbildung und Musik II, 2stündig.
Stimmbildung und Musik II, 2stündig.
Stimmbildung und Musik III, 2stündig.
Stimmbildung und Musik III, 2stündig.
Stimmbildung und Musik III, 2stündig.
Stimmbildung und Musik IV, 2stündig.

IV. Staats: und kulturkundlicher Teil.

Allgemeine Staatslehre (Politik), 2stündig.

Das Staatensystem der Gegenwart, 2stündig.

Deutsche Derfassungs und Derwaltungslehre, 2stündig.

Deutsche Literatur und Sprache in geistesgeschichtlicher Beleuchtung I, 2stündig.

Deutsche Literatur und Sprache in geistesgeschichtlicher Beleuchtung II, 2stündig.

^{*)} hierzu kommen noch: hospitation und Schulhelferschaft vor dem 4. oder 5. Semester und das mehrwöchige Cehrpraktikum vor dem 6. Semester. Siehe Anmerkung () zu § 15 der PrO.

Deutsche Literatur und	Sprache in	geistesgeschichtlicher	Beleuchtung III,
2stündig.			

Zusammenstellung.

2 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11		
A. Philosophische Sakultät.		
I. Päbagogit	11	Semesterstunden
II. Philosophie	9	"
III. Psychologie	12	"
IV. Wahlfach (sofern nicht fünstlerisch=tech=		
nische Sächer)	24	Dentelline Torrect
	56	Semesterstunden
B. Medizinische Sakultät	9	Semesterstunden
C. Pädagogisches Institut (mit Staats= und		
Kulturfunde)	115	"
In 6 Semestern insgesamt	180	Semesterstunden

Das bedeutet für das volle Studium, seine theoretischen und praktischen Bestandteile, hospitation, Cehrpraxis und künstlerische wie technische Kurse die gewiß starke, aber durchaus erträgliche Bestastung mit durchschniktlich 30 Wochenstunden. Diese Belastung stellt zwar das für eine gesunde und freie geistige Entwicklung des künstigen Volkserziehers eben noch annehmbare höchstmaß der Sorderungen dar. Sie erscheint aber unbedenklich, weil theoretische und praktische, wissenschaftliche wie künstlerische und technische, rezeptive und produktive Elemente des Studiums ständig ineinandergreisen und dadurch für die im Interesse einer geistigen hygiene des Studierenden wünschenswerte Entspannung gesorgt ist. Außerdem gewähren die zweimal im Jahre den Studiengang unterbrechenden großen akademischen Serien die Möglichkeit fruchtbarer Durchdringung der Semesterarbeit und freieren geistigen Wachstums.

Studienplan des Päda=

(Nach Se=

References to a principal		(ctual 20-
1. Semester	2. Semester	3. Semester
	and the first own a bulk	Allgemeine Bildungs:
Volksschulpädagogik der Gegenwart (Probleme und Lösungsversuche) mit Ubungen, 4stündig	Allgemeine Bildungslehre mit übung I (die innere Organisation, Aufbau und Aufgaben der Erziehungs= schule), 4 stündig	Allgemeine Bildungslehre mit übung II (Mittel und Arbeitsweisen der Er- ziehungsschule), 4 stündig
	pra	ktische Jugendkunde mit
Praktische Jugendkunde des Grundschuls und des reiferen Schulalters I, 2 stündig	Praktische Jugendkunde des Grundschuls und des reiferen Schulasters II, 2stündig	Praktische Jugendkunde des Grundschuls und des reiseren Schulalters III, 2stündig
	(Wesen un	Besondere Bildungs: d Gestaltung der einzelnen
Deutsch I, Istündig. Heimat= und Erdkunde I, 2stündig	Deutsch II, Istündig. Heimat- und Erdkunde II, 2stündig	Elementarunterricht, 2 stündig. Geschichte, 2 stündig
eri Dieje Banjaing	Smith de delete	Hospitation und
In der Grundschule (3. und 4. Schuljahr) zur Veran- schaulichung des Gesamt- unterrichts, Istündig	In der Grundschule (3. und 4. Schuljahr) zur Deran= schaulichung des Gesamt= unterrichts, Istündig	In der Elementarklasse (1. und 2. Schuljahr) zur Veranschaulichung des Ge- samtunterrichts, Istündig
rote est ancient per	Die künstlerischen	und technischen Voraus:
Ausdruckszeichnen I, 2 stündig. Turnen I (rhythmische Gymnastik), 2 stündig	Ausdruckszeichnen II, 2 stündig. Turnen II (rhythmische Gymnastik), 2 stündig	Ausdruckszeichnen III, 2 stündig. Turnen III (rhythmische Gymnastik), 2 stündig. Stimmbildung und Musik I, 2 stündig
	Stac	nts: und kulturkundliche
Allgemeine Staatslehre (Politik), 2stündig	Das Staatensnstem der Gegenwart, 2stündig	Deutsche Verfassungs= und Verwaltungslehre, 2stündig

gogischen Instituts Ceipzig.*)

mestern geordnet.)

_	 	_	 	
_	 		 	

4. Semester

5. Semester

6. Semester

lehre und Schulkunde

Allgemeine Bildungslehre mit Übung III (die didak= tische Gestaltung in der Erziehungsschule), 4 stündig Allgemeine Schulkunde (Organisation, Derwaltung, Rechtsgrundlagen der Schule), 4stündig

übungen und Erkursionen

und Unterrichtslehre **)

Unterrichtsgebiete mit Abungen)

Zeichnen und Werk= unterricht oder Nadelarbeit, 2stündig. Musik und Gym= nastik, 2stündig Rechnen und Formenlehre 2stündig. Biologie I, 2= stündig. Religion oder Lebenskunde, 2stündig

Biologie II, 1 stündig. Naturlehre, 3 stündig

Cehrversuche

Auf der Mittelstuse (5. und 6. Schuljahr) zur Veransschaulichung des Gesamtsund Gruppenunterrichts,
4 stündig

Auf der Oberstufe (7. und 8. Schuljahr) zur Deranschaulichung des Gruppenund Sachunterrichts, 4stündig

Auf der Oberstufe (7. und 8. Schuljahr) zur Verans schaulichung des Gruppens und Sachunterrichts, 4 stündig

setzungen gestaltender Unterrichtsarbeit

Turnen IV (rhnthmische Gymnastik), 2stündig. Klassentechnik oder Nadels arbeit I, 2stündig. Stimms bildung und Musik II, 2stündig

Klassentechnik oder Nadels arbeit II, 2stündig. Stimmbildung und Musik III, 2stündig Klassentechnik oder Nadels arbeit III, 2stündig. Stimmbildung und Musik IV, 2stündig

Grundlegung des Erzieherberufs

Deutsche Literatur und Sprache in geistesgeschicht= licher Beleuchtung I, 2 stündig Deutsche Literatur und Sprache in geistesgeschicht= licher Beleuchtung II, 2stündig Deutsche Literatur und Sprache in geistesgeschicht= licher Beleuchtung III, 2stündig

Anmerkungen zum Studienplan des Padagogischen Instituts Ceipzig.

*) Die Cehrgegenstände der Philosophischen und der Medizinischen Satultät fügt der Studierende nach eigenem Ermessen in den Plan des Pädagogischen Instituts ein. Der Eintritt in das Studium ist in jedem Semester möglich. Die meisten Dorlesungen und Übungen haben zweisemestrigen Turnus. Die Anschläge am Schwarzen Brett lassen erkennen, welche Dorlesungen und Übungen jeweilig für die versschiedenen Semester (der Studierenden) in Betracht kommen.

**) Der Studienplan der besonderen Bildungs= und Unterrichtslehre umfaßt die Methodik der einzelnen Cehr= und Übungsgebiete
der Dolksschule in ziemlicher Dollskändigkeit. Er zeigt, daß es möglich
ist, während des 6semestrigen Studiums alle Unterrichtssächer
methodisch zu bearbeiten. Er schließt jedoch eine freiere handhabung nicht aus. Im Interesse vertiefender Konzentration würde
es liegen, wenn sich der Studierende nicht gleichmäßig über die
Methodik sämtlicher Sachgebiete ausbreitete, sondern sich zugunsten
intensiver Bearbeitung auf einige wenige Sächer oder eine größere
Sachgruppe beschränkte. Daneben könnte er an typischen Beispielen
so viel Einblick in die übrigen Sächer gewinnen, daß damit eine
Grundlage für die spätere Sortbildung geschaffen wäre. Diese
Studiengestaltung würde auch dem Sinn der Prüfungsordnung ents
sprechen, die in § 8 I, 1d die Prüfung in zwei methodischen Ges
bieten vorschreibt.

neue Bahnen!

Illustrierte Monatshefte für Erziehung und Unterricht herausgegeben von feodor Lindemann und Rudolf Schulze organ der Pädagogischen Literaturgesellschaft neue Bahnen verlag der dürr'schen Buchhandlung, Leipzig

Wer sind die Ceser der Neuen Bahnen?

Die "Neuen Bahnen" suchen und finden ihre Ceser in den kräftig strebenden, selbs ständig denkenden und urteilenden Cehrern und Cehrerinnen. Sie werben um die jungen fortschrittlich gesinnten, wie um die alten, die in zermürbender Tagesarbeit einen jungen regsamen Geist und ein lebendig schlagendes herz sich bewahrt haben.

Was bieten die Neuen Bahnen?

Sie bringen in jedem der 12 Monatshefte nach einem stimmungsvollen Einführungsartikel gehaltvolle Originalbeiträge führender zeitgenössischer Pädagogen, eine Rundschau über alle pädagogischen Zeit- und Streitfragen, sachgemäße, kritische Besprechung wichtiger pädagogischer Literatur und nehmen zu allen schulpolitischen Fragen freimütig Stellung.

Wie urteilt man über die Neuen Bahnen?

Ich bin seit meinem Seminarabgang Ceser der Zeitschrift und will ihr auch ferners hin die Treue bewahren als Dank für so manche Anregung, die sie mir gesgeben hat.

Carl Schölzel, Roda.

Daß Sie überhaupt im Zweifel sein können, ob ich die Neuen Bahnen weiter beziehen möchte oder nicht, muß ich Ihnen stark übel nehmen; denn für einen Lehrer sind die Hefte Lebensbedürfnis, so er sie nur einmal in der Hand gehabt hat ...

Keft 4 Neue Bahnen eingetroffen, herzerquickender Inhalt, Dank für Sendung!

Die Neuen Bahnen möchte ich nicht missen! Schulleiter G. Post I, Kitzeck.
Die Hefte sind mir eine reiche Fundgrube! Lehrer Schliwsky, Orlau.

usw. usw.

36. Jahrgang (1. Januar bis 1. Dezember 1925) mit den Sonderbeilagen

Versuchsschule — Werkarbeit

Bezugsbedingungen für den 36. Jahrgang:

Ausgabe A (ohne Buchbeigabe) jährlich M. 10.— Ausgabe B (mit geb. Buchbeigabe) jährlich M. 12.—

Der Jahrgang hat am 1. Januar 1925 begonnen, die Hefte können nachgeliefert werden.

Probehefte und ausführliche pädagogische Verzeichnisse versenden wir auf Wunsch kostenlos an jede angegebene Adresse.



Buchveröffentlichungen der Pädagogischen Literaturgesellschaft "Neue Bahnen"

Das Wesen der Materie. Bon Univ. Prof. Dr. Felix Auerbach. Nach dem neuesten Stande unserer Kenntnisse und Auffassungen gemeinverständlich dargestellt. Mit 15 Abbildungen. 147 Seiten. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80

Raum und Zeit, Materie und Energie, eine Einführung in die Relativitätstheorie. Bon Univ.=Prof. Dr. Felix Auerbach. Mit 27 Abs bildungen. 134 Seiten. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80

Über die Notwendigkeit eines snstematischen Moralunterrichtes. Eine Denkschrift für Lehrer, Eltern und Schulbehörden. Von Univ.=Prof. Dr. Paul Barth †. 2., verbesserte Auflage. 122 Seiten. Geh. M. 1.60

Grundzüge einer Entwicklungsgeschichte der Tierwelt Deutsch= lands. Von P. Ehrmann. Mit 30 Abbildungen und 1 Tafel. 213 Seiten. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80

Die Entwicklung der deutschen Flora. Von Professor Dr. P. Graebner. Mit 37 Abbildungen im Text und Karten. 148 Seiten. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80

Der Roman des Auslands seit 1800. Bon Otto Hauser. 192 S. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80

Das Drama des Auslands seit 1800. Bon Otto Hauser. 156 Seiten. Geh. M 2.—, geb. M. 2.80

Die Enrik des Auslands seit 1800. Bon Otto Hauser, 181 Seiten. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80

Roman — Drama — Lyrik. 496 Seiten. Geh. M. 5.—, geb. M. 6.25

Deutsche Versuchsschulen der Gegenwart und ihre Probleme. Bon Oberstudiendiret. Dr. Frit Karsen. 130 Seiten. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80

Einführung in das historische Denken. Von univ. Professor Dr. Karl Lamprecht †. Mit 36 Abbildungen. 164 Seiten. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80

Die Religionen. Kurzgefaßte Religionsgeschichte. Bon D. Dr. Edvard Leh= mann, Professor an der Universität Lund. VI und 130 Seiten. Geh. M. 2.—, geb. M. 3.—

Der sozialistische Gedanke. Von Univ.=Professor Dr. Paul Lensch. 80 S. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80

Verlag der Dürr'schen Buchhandlung in Leipzig





Buchveröffentlichungen der Pädagogischen Literaturgesellschaft "Neue Bahnen"

- Beiträge zur Geschmacksbildung. Ein Buch zur Besinnung und Belehrung. Von Feodor Lindemann. 2. Auflage. Mit 61 Abbildungen. 144 Seiten. Geh. M. 2.70, geb. M. 3.75
- Stoffwechsel und Energiewechsel des Menschen. Von Dr. Alexander Lipschüß. Mit einem Vorwort von Max Verworn. Mit 17 Abbildungen. 189 Seiten. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80
- Volkslied und musikalische Volkserziehung. Ein Um= und Ausblick. Von Dr. Hugo Löbmann. 149 Seiten. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80
- Pädagogische Ausfahrt. Prolegomena zu einer katazentrischen Unterrichts= methode. Von Karl Odenbach. 128 Seiten mit zahlreichen Skizzen im Text. Geh. M. 2.40, in Leinen geb. M. 3.75
- Gesteins= und Mineralschätze des deutschen Bodens. Bon Univ.= Prof. Dr. R. Reinisch. Mit 20 Abbildungen. 142 Seiten. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80
- Das Schulkind nach seiner körperlichen Eigenart u. Entwicklung. Von Sanitätsrat Dr. F. A. Schmidt=Bonn. Mit 23 Abb. und 44 Tab. 141 S. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80
- Grundzüge der deutschen Schulgesetzgebung. Von Johannes Tews.
 184 Seiten. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80
- Das Werden des Erdantlitzes. Ein Handbüchlein für Geographen und Naturfreunde. Von Professor Dr. Karl Schneider. 1. Bd. 99 Seiten. Mit 29 Abbildungen und Karten. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80
- Die Entwicklung der deutschen Literatur seit 1830. Von Univ.= Prof. Dr. Georg Wittowski. 165 Seiten. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80
- Kriminalpädagogie. Ein Erziehungsbuch. Von Amtsgerichtsrat Dr. Erich Wulffen. 99 Seiten. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80
- Einführung in die Psphologie. Bon Geh. Rat Prof. Dr. Wilhelm Wundt. † 5. Abdruck. 24. bis 28. Tausend. 123 Seiten. Band I der Sammlung: Psphologie und experimentelle Pädagogik in Einzeldarstellungen. Herausgegeben von Rudolf Schulze. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80
- Die deutschen Kolonien. Von Dr. Alwin Bünsche. Mit 22 Figuren im Text, 28 Bilbern und 1 farbigen Tafel. 233 Seiten. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.80

Verlag der Dürr'schen Buchhandlung in Leipzig



Cebensvoller Unterricht

Eine Sammlung von Handbüchern für den Schulgebrauch

Die Herausgeber dieser Sammlung

Seodor Lindemann und Rudolf Schulze

haben es seinerzeit unternommen, Deutschlands Reformer zu gemeinsamer Arbeit jufammengurufen, um handbucher gu ichaffen, die das Gange der Schulpraxis umfassen und in möglichst spstematischer Weise versuchen sollen, das 3deal einer modernen Schularbeit aufzustellen. Der Unterricht soll aus dem Leben ichopfen, neue Stoffe sollen Einlaß finden, die deutsche Schule will aus der heimat, aus den Schätzen der nationalen Kultur das Beste bringen. Und der Unterricht soll für das Leben bilden. Nicht nach altem 3wang einen neuen schaffen, nicht die alten Methoden durch neue erfegen - der Methodenzwang foll einer reinen Perfonlichkeitspädagogik weichen. — heute nun, wo der Kampf um die Schule mehr denn je tobt, wo die deutsche Cehrerschaft alle Kräfte einsett, um dem freien Dolk die freie Schule als eines seiner kostbarften Guter gu mahren, ist die Forderung nach Cebensvollem Unterricht geradezu zur Lebensfrage für die deutsche Dolksichule geworden. Denn die Schule muß fich, wenn fie tatkräftig und erfolgreich in den Kampf eingreifen will, zunächst einmal von allem lähmenden hemmenden Beiwerk, das ihr anhaftet, frei machen. Nur das, was Leben schafft und Leben entzündet, was geeignet ift, eigne Werte und Perfonlichkeiten beraus: und herangubilden, darf noch Plat in der Dolksschule haben. Und in diesem Sinne trägt der Lebensvolle Unterricht den Anforderungen der Jettzeit voll und gang Rechnung.

Band 1: Gansberg, Der freie Auffat, seine Grundlagen und Mög: lichkeiten.

Band 2: Rüttgers, Die Dichtung in der Volksschule.

Band 3: Löbmann, Der Schulgefang.

Band 4: Gerlach, Lebensvoller Rechenunterricht.

1. Teil: Einführung u. Unterstufe. - 2. Teil: Mittelstufe. - 3. Teil: Oberstufe.

Band 5: Alschner, Cebensvolle Sprachübungen in Sachgruppen des Alltags.

Band 6: Rößger, Freier Elementarunterricht. Einzelausgeben: 1. Die Grundlagen des ersten Unterrichts.

2. Die Techniken des ersten Unterrichts. - 3. Aus der Praxis des ersten Unterrichts.

Band 7: Forker, Chemie und Mineralogie.

Band 8: Walther, Tierkunde.

Band 9: Wolf, Deutsche Geschichte.

Band 10: Pfal3, Botanik.

Band 11: Fren, Phnfik.

Band 12: Lindemann, Zeichn. Darftellen und Kunftpflege in der Schule.

Band 13: Alschner, Deutsch u. Deutschkunde im Rahmen des Sachunterrichts.

1. Teil: Auswertung der naturkundlichen Stoffgebiete. Menschen-, Tier= u. Pflanzenkunde, Gesteins= u. Stoffkunde, Naturlehre u. Wetterkunde.

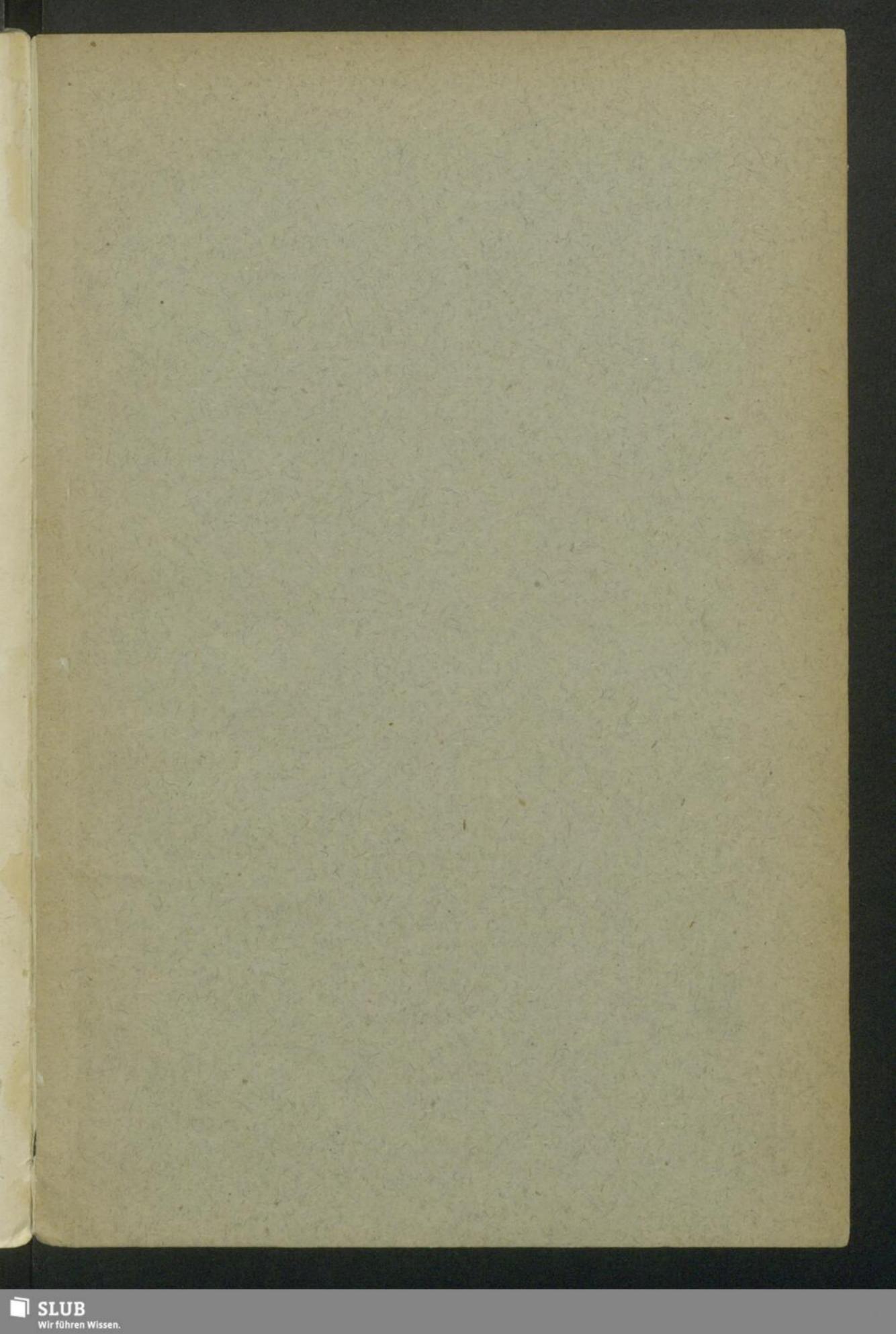
2. Teil: Deutschsprachliche und deutschkundliche Auswertung der erdkundlichen und geschichtlichen Stoffgebiete.

Die Sammlung wird fortgefest. - Ausführliche Prospekte fiber "Lebensvollen Unterricht" versendet der Verlag auf Wunsch kostenfrei.



Verlag der Dürr'schen Buchhandlung in Ceipzig

Drud von Megger & Wittig in Leipzig.

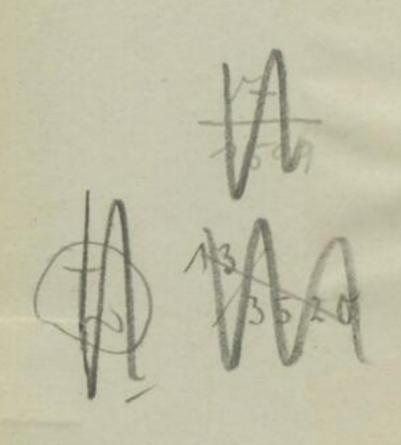


2 0. 11. 73 17, 09, 84 2 6 Okt 1988 12 2 Mai 1990 r einstempeln! SLUB Wir führen Wissen.



3

Lehrerbildung (i. Sachsen)



H. Lase & 560 Ff

MICE

